Der Anspruch der Tochter auf Aussteuer

:: (BGB §§ 1620 — 1623) ::

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
BEI DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON
PAUL ALFRED RICHTER
REFERENDAR IN DRESDEN.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

DRESDEN
C. Rich. Gärtnersche Buchdruckerei (H. Niescher)
1909.

MEINEN ELTERN
IN DANKBARKEIT!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Kap. 1. Einleitung 9

I. Die Aussteuer.

Kap. 2. Ihre Behandlung in früheren Partikularrechten; ihre Behandlung im BGB; ihr Begriff; ihr Verhältnis zur Ausstattung 10

II. Der Anspruch der Tochter auf Aussteuer.

Kap. 3. Die rechtliche Natur des Anspruchs und die sich daraus ergebenden Folgen 13

1. Sein familienrechtliches Gepräge 14

2. Seine Besonderheiten gegenüber dem Unterhaltsanspruch 15

Kap. 4. Gegen wen richtet sich der Anspruch? 18

I. Der Anspruch richtet sich gegen den Vater 18

II. Der Anspruch richtet sich gegen die Mutter 19

III. Der Anspruch richtet sich gegen den Annehmenden 21

IV. Andere Personen kommen nicht in Betracht 24

Kap. 5. Die Voraussetzungen des Anspruchs 24

I. Rechtsgültigkeit der Ehe 24

II. Aussteuerbedürftigkeit der Tochter 25

III. Leistungsfähigkeit des Vaters 27

Kap. 6. Entstehungszeitpunkt des Anspruchs. Zulässigkeit der Feststellungsklage und der Klage auf künftige Leistung 32

Kap. 7. Der Inhalt des Anspruchs 36

Kap. 8. Der Umfang des Anspruchs 39

Kap. 9. Die Aussteuerschuld — eine Genus- oder Speziesschuld. Nach welchen Grundsätzen haftet der Verpflichtete für Mängel im Recht und für Mängel der Sache? 41

I. Ist die Aussteuerschuld eine Genus- oder Speziesschuld? 42

II. Haftungsgrundsätze des Aussteuerschuldners 42

Seite

Kap. 10. Die Einreden des § 1621 45
I. Wenn sich die Tochter ohne die erforderliche (S. 46) elterliche (S. 47) Einwilligung (S. 50) verheiratet (S. 51) . . . . . 46 ff.
II. Wenn sie sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen . 51

Kap. 11. Die Verjährung des Anspruchs 54

Kap. 12. Erlöschen des Anspruchs 56
I. Durch einmalige Aussteuergewährung 56
II. Durch Verzicht, Vergleich oder Schiedsvertrag 58

Kap. 13. Die Vererblichkeit des Anspruchs 60

Kap. 14. In welche Gütermasse fällt der Anspruch und wer kann ihn gerichtlich geltend machen? 63

Literaturverzeichnis.

Bayrisches Landrecht (zit.: Bayr. LR).

Brettner, Streifzüge durch das Bürgerliche Gesetzbuch. Im „Recht", 4. Jhg., S. 225 ff., Hannover 1900 (zit.: Brettner).

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, 4. Aufl., Jena 1904.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. IV, Tübingen 1908.

David, In welchem Zeitpunkt entsteht der Anspruch der Tochter auf Aussteuer. Im „Recht", 5. Jhg., Seite 533 ff., Hannover 1901.

Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (zit.: Denkschrift).

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. IV: Deutsches Familienrecht, 4. Aufl., Halle a. d. S. 1908.

Deutsche Juristenzeitung, begründet von Laband, Stenglein & Staub (zit. DJZ).

Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. II, 1./2. Aufl., Berlin 1904.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, 8./9. Aufl., Berlin 1908.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit.: ERG).

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. Aug. 1896 nebst dem Einführungsgesetze, 7. Aufl., München 1906.

Franke, Der Anspruch der Tochter auf Aussteuer. Im „Recht", 5. Jhg., S. 587, Hannover 1901 (zit.: Franke).

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 8./9. Aufl., Bd. II, Tübingen und Leipzig 1906/08.

Hallbauer, Das neue Verwandtenrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, Leipzig 1899.

Jesch, Die Aussteuer nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipziger Diss., Riesa 1905.

Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins (zit.: JW).

Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1899.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, 2. Aufl., Bd. II, Berlin 1903.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II., 4. Aufl., Berlin 1900.

Mayer-Reis, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts, Bd. I: Familien- und Vormundschaftsrecht, 4. Aufl. 1908, von Haidlen.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Bd. IV, Berlin und Leipzig 1888 (zit.: Mot.).

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IV. Bd., Berlin 1899 (zit.: Mugdan).

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Bd. II. 4. Aufl., Berlin 1905.

Österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch (zit.: Österr. BGB).

Opet, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Berlin 1899.

Opet u. von Blume, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1906 (zit.: Opet-Blume).

Philler, Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch, Leipzig 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, IV. Bd.: Familienrecht, V. Bd.: Erbrecht, 3. Aufl., Berlin 1906.

Preußisches allgemeines Landrecht (zit.: Preuß. LR).

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. IV, Berlin 1897 (zit.: Prot. d. 2. Les.).

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts. Herausgeg. von Mugdan und Falkmann (zit.: Rechtspr. d. OLG).

Rothe, Aussteuer und Ausstattung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Leipziger Diss., Borna-Leipzig 1903.

Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Berlin 1840.

Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch (zit.: Sächs. BGB).

Schmidt-Hedemann-Fuchs, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Einführungsgesetze, Bd. IV (bis § 1588): Familienrecht, München 1907.

Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1901.

Sprenger, Feststellungs- und Leistungsklage auf Aussteuer nach § 1620 BGB. Im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 92, S. 452 ff., Tübingen und Leipzig 1902.

Starke, Die Behandlung der Aussteuer und des Aussteueranspruchs im Bürgerlichen Gesetzbuch, Leipziger Diss., Leipzig 1905.

von Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Bd. IV, I. u. II. Teil: Familienrecht, Bd. V: Erbrecht, 3./4. Aufl., München 1908.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl., Berlin 1900.

Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. II, 3. Aufl., Berlin 1904.

Süßheim, Die Aussteuer der Tochter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 89, S. 389 ff. (zit.: Süßheim).

Türke, Der Anspruch der Tochter auf Aussteuer. In der Deutschen Juristenzeitung, 6. Jhg., S. 409 ff., Berlin 1901.

Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1904.

Württembergisches Landrecht (zit.: Württb. LR).

Zimmermann, Die Aussteuer und die Ausstattung nach dem Bürgerl. Gesetzbuch, Leipziger Diss., Berlin 1905.

von Zimmermann, Der gesetzliche Aussteueranspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, Leipziger Diss., Leipzig 1906.

Kap. 1. Einleitung.

„Braut-Ausstattungen bestens empfohlen!" — „Braut-Ausstattungen in allen Preislagen!" — so oder ähnlich inserieren tagtäglich Tausende von Geschäften in allen Zeitungen, so oder ähnlich kann man es überall auf Plakaten, Reklameschildern und Ladenfenstern lesen. — „Nein, was haben Dir da Deine Eltern für eine herrliche Ausstattung mitgegeben!" sprechen bewundernd die Verwandten und Freundinnen beim Besuche der jungen Ehefrau in ihrem neuen Heim. — Und doch wie ungenau sind alle diese Ausdrücke in Geschäftswelt, Presse und Volksmund im Hinblick auf das bürgerliche Gesetzbuch. Was dieses unter der Bezeichnung „Ausstattung" faßt, das meint man in den angeführten Fällen gar nicht oder nur zum geringsten Teil,[1]) und eine Belehrung dahin, daß es sich um eine gesetzliche „Aussteuer" handle und daß darauf die Tochter ein sogar klagbares Recht, einen Anspruch, habe, wird gewöhnlich mit großem Kopfschütteln aufgenommen. Es scheint, als ob gerade bei diesem das Volksleben innig berührenden Institut unser junges Reichszivilrecht noch wenig bekannt, als ob vielmehr die alte Ausstattung früherer Partikularrechte noch immer ihre alteingesessene Oberherrschaft behalten soll.

Drum lohnt es sich schon einmal, nach kurzem Hinweis auf diese Partikularrechte — unter Betonung ihres Unterschieds zu Jetzt — und die Entwürfe, die die Bezeichnung „Aussteuer" in der scharfen Abgrenzung zum erstenmal brachten, eine Definition der Aussteuer zu finden, ihre Besonderheiten herauszuheben und auf der gewonnenen Grundlage ein Bild des Instituts zu geben, wobei vor allem der ganz eigenartigen Anspruchsnatur in ihren mancherlei Beziehungen und Folgen etwas nachgedacht werden soll.

---

[1]) Wohl selten werden Vater (Mutter) über ihre Leistungsfähigkeit hinausgehen — was dann „Ausstattung" wäre — sie werden die ihrer finanziellen Kraft entsprechende Preislage wählen; das aber ist eben eine „Aussteuerung" der „Braut", keine „Ausstattung". Ob sie dies freiwillig oder unfreiwillig (durch Richterspruch gezwungen) tun, ist hierfür belanglos.

I. Die Aussteuer.

Kap. 2. Ihre Behandlung in früheren Partikularrechten, ihre Behandlung im BGB, ihr Begriff, ihr Verhältnis zur Ausstattung.

Ein kurzer Überblick über die früheren Partikulargesetzgebungen genügt, um darzutun, wie die moderne „Aussteuer" im damaligen Ausstattungsbegriff ganz aufging, oder, wenn auch unter eigenem Namen, doch eine viel weitere Bedeutung hatte, als heute.[1])

Das Preuß. LR spricht im zweiten Teil, 2 §§ 232, 233 von einem Ausstattungsanspruch des Kindes (darunter würde also der moderne Aussteueranspruch mitfallen); ebenso das Württb. LR IV, 13 §§ 1 ff.; das Österr. BGB sagt in §§ 1227, 1228: zum „Heiratsgut" ist geeignet, „alles, was sich veräußern und nutzen läßt" . . ., es kann aus beweglichen und unbeweglichen Sachen bestehen (würde also nach BGB „Ausstattung" sein); das Gleiche gilt vom „Heiratsgut" des Bayr. LR I, Kap. 6, § 13 Ziff. 4—7; das Sächs. BGB endlich sagt in § 1659: „Ausstattung oder Aussteuer . . ." identifiziert also beide Ausdrücke, die „Ausstattung" der §§ 1661 ff. ist zwar unsere moderne „Aussteuer", zur Begriffsbestimmung aber gehört nach § 1659 auch dasjenige, was Dritte der Ehefrau als Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten versprechen oder geben.

Im 1. Entwurf des BGB findet sich nur der Begriff „Ausstattung", welcher „solche bewegliche Gegenstände begreift, die hauptsächlich der Einrichtung des Hauswesens und persönlichen Bedürfnissen zu dienen bestimmt sind" (Mot. IV, S. 719). Während aber in diesem Entwurf „die die Zusicherung oder Gewährung einer Ausstattung begünstigenden Vorschriften des § 1500 sich nicht nur auf die Töchter, sondern auch auf die Söhne bezogen" (Mot. IV, S. 718), schränkte man im 2. Entwurf den vorliegenden Ausstattungsbegriff dahin ein, daß man den Anspruch darauf nur den Töchtern gab, ihn außerdem klagbar machte. Jetzt war die Notwendigkeit geboten, wenn neben dieser erzwingbaren Pflicht zur Ausstattung heiratender Töchter die Pflicht zur Ausstattung von Kindern als Naturalverbindlichkeit bestehen bleiben sollte, auch eine wörtliche Unterscheidung zu geben und

[1]) Vgl. zum Folgenden außer den betr. Gesetzesstellen noch Mot. IV, S. 716 ff., Staudinger § 1620, Anm. 1, Opet-Blume § 1620, Anm. 1.

es findet sich zum erstenmal in diesem 2. Entwurf für die erzwingbare Elternzuwendung an heiratende Töchter die technische Bezeichnung „Aussteuer". Die alte Bezeichnung „Ausstattung" aber wurde für die nur naturaliter geschuldete Zuwendung der Eltern an heiratende oder sich selbständig machende Kinder ohne Rücksicht auf das Geschlecht beibehalten, jedoch mit der ausdrücklichen, in den Prot. der 2. Les. erwähnten Bestimmung, daß der Begriff „Ausstattung" im weiteren Sinne als bisher gefaßt werden sollte, so daß er alles begreift, was dem Kinde zur Begründung und Erhaltung einer selbständigen Wirtschaft gegeben wird (Prot. 2. Les. S. 323).

Das BGB unterscheidet also ganz scharf zwischen einer „Aussteuer" und einer „Ausstattung". Während es aber in § 1624 die Ausstattung genau definiert als „dasjenige, was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird", gibt es für den Begriff der „Aussteuer" keine Definition, sondern sagt in § 1620 nur, daß „der Vater verpflichtet ist, einer Tochter im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren". Es ergibt sich aber aus dem erwähnten Zwecke: „zur Einrichtung des Haushalts", der Person, die die Aussteuer empfängt: „die Tochter" und der Gelegenheit, anläßlich der die Gabe erfolgt: „im Falle der Verheiratung" leicht der Begriff der Aussteuer als desjenigen, was Vater oder Mutter einer Tochter im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts zu gewähren verpflichtet sind.[1])

Wir haben die Formung dieses Aussteuerbegriffs möglichst der gesetzlichen Formung des Ausstattungsbegriffs angepaßt und sehen, wenn wir nun beide Begriffe miteinander vergleichen, daß die Aussteuer viel enger begrenzt ist, wie die Ausstattung, denn:

1. nur die Tochter ist aussteuerberechtigt,
2. nur zur Einrichtung des Haushalts dienende Gegenstände sind Aussteuergegenstände und diese werden
3. nur im Falle der Heirat der Tochter gegeben.

Diese enge Begrenzung der Aussteuer gegenüber der Ausstattung kann allerdings nicht hindern, daß sich beide zu einem gewissen Teile decken — die Aussteuer dient einem der besonderen Ausstattungszwecke — und daß da, wo die Aussteuer das den Umständen entsprechende Maß übersteigt oder nicht nur der Einrichtung des Haushalts dient, sie in die Ausstattung

[1]) s. auch von Zimmermann S. 13.

übergeht. Es finden die auf die Ausstattung bezüglichen Vorschriften auch auf die Aussteuer Anwendung, aber nur, soweit sich nicht aus den §§ 1620—1623 ein Anderes ergibt,[1]) wie wir im Laufe der Arbeit noch des Näheren sehen werden. In der Literatur wird deswegen auch allgemein die Aussteuer als Unterart der Ausstattung bezeichnet.

Man darf jedoch — und das ist nochmals nachdrücklich zu betonen — wegen dieser literarischen Einteilung beide Begriffe ja nicht miteinander verwechseln. Es besteht gerade das Verdienst des BGB darin, daß es endlich das Institut der Aussteuer aus dem Ausstattungsbegriff „herausgeschält", es abgetrennt und gesondert behandelt, auch wegen der ihm zukommenden Wichtigkeit dem Oberbegriffe vorangestellt hat.[2])

Eine Verwechslung kann dann nicht eintreten, wenn man den 4. und wichtigsten Unterschied immer sich vor Augen hält: daß der Anspruch der Tochter auf Aussteuer ein klagbarer, der Ausstattungsanspruch jedoch ein nur auf natürlicher, der Sitte entsprechender Verbindlichkeit beruhender, nicht klagbarer Anspruch ist. Als allgemein geltendes Recht ist dies neu und bedarf darum einer näheren Erläuterung.

Das Gesetz sagt in § 1620: „der Vater ist verpflichtet, einer Tochter . . . eine angemessene Aussteuer zu gewähren . . . Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter . . ." Diese Erhebung der auf dem Gebiete der Sitte schon längst bekannten Aussteuerpflicht zu einer Rechtspflicht ist, wo immer die Frage des Für und Wider auftauchte, recht verschieden beantwortet und auch für das moderne Recht erst nach heftigen Debatten — bei der 1. Lesung verhielt man sich noch durchaus ablehnend (vgl. Mot. IV, S. 718/19) — von der Mehrheit bei Beratung des 2. Entwurfs angenommen worden. Noch dem Reichstag lag — was eigenartig berührt — gerade aus der Mitte des dadurch bevorteilten Geschlechts eine Petition vor, die der Bund deutscher Frauenvereine an ihn richtete. Sie forderte Abschaffung dieser Begünstigung der heiratenden Tochter mit der Begründung, es sei für die heiratende Tochter gar nicht gut, wenn sie Vermögen mitbekomme, es sei besser, wenn sie sich zunächst einschränken müsse. Das seien die glücklichsten Ehen, die aus Knappheit hervorgegangen seien.[3]) Doch die Gründe dagegen, die die Mot. IV, S. 717/18

---

[1]) s. Staudinger § 1620, Anm. 2 a. E., Opet-Blume § 1620, Anm. 1 a. E.

[2]) deswegen bezeichnen wohl auch die Aussteuer Brettner im „Recht", 4. Jhrg. S. 225 und von Zimmermann S. 13 als eine „Abart", Opet S. 147 sogar als ein „Parallelinstitut" der Ausstattung. Ein weiterer Grund der äußeren Stellung der Aussteuer vor der Ausstattung im Gesetz scheint u. E. in der behandelten Entstehungsgeschichte zu liegen (vgl. den Anf. d. Kap.). In der Literatur wird darüber nirgends etwas erwähnt und doch ist es nicht so selbstverständlich, daß der Unterbegriff vor dem Oberbegriffe steht.

[3]) so Eck-Leonhard, Vorträge II, S. 481.

eingehend aufführen und als überwiegend bezeichnen, wurden bei Beratung des 2. Entwurfs „nicht für so schwerwiegend erachtet, daß man davon Abstand nehmen müsse, die ohne Zweifel bestehende moralische Verpflichtung der Eltern zur Aussteuer zu einer Rechtspflicht den Töchtern gegenüber zu erheben . . . Man dürfe nicht darauf vertrauen, daß die den Eltern nach der Sitte obliegende Verpflichtung zur Aussteuer der Töchter ausreichen werde, um den letzteren regelmäßig zu einer Aussteuer zu verhelfen, da eine Sitte sich oft nur dann dauernd erhalte, wenn sie vom Gesetzgeber zu einer Rechtspflicht erhoben werde . . ." (so Prot. d. 2. Les. S. 320).

An und für sich wird nun in den meisten Fällen das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern derart sein, daß es nicht zu der unschönen Klage der Tochter gegen Vater oder Mutter zu kommen braucht.[1]) Indessen gibt es auch Fälle, wo egoistisch denkende Eltern sich hartnäckig ihrer Pflicht entziehen, vielleicht, weil ihnen der Gemahl der volljährigen Tochter nicht genehm oder weil ihre verweigerte elterliche Einwilligung gegenüber der für volljährig erklärten Tochter durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 1305 ersetzt worden ist. Da ist die gesetzlich normierte Klagbarkeit des Aussteueranspruchs für die Tochter von wesentlicher Bedeutung.[2])

II. Der Anspruch der Tochter auf Aussteuer.

Kap. 3. Die rechtliche Natur des Anspruchs und die sich daraus ergebenden Folgen.

Ganz eigenartig ist die Rechtsnatur des Aussteueranspruchs. Aus einem ganz bestimmten Verhältnis entspringend, zu ganz bestimmter Zeit entstehend, gegen ganz bestimmte Personen sich richtend, einmalig und unveränderlich zu einem ganz bestimmten Zweck gegeben, bald verjährend zeigt er damit so spezielle charakteristische Momente, daß er keinem andern Anspruch weder obligatorischer noch familienrechtlicher Art an die Seite gestellt werden kann. Gerade bei einer Vergleichung mit anderen Ansprüchen wird man sich dessen erst voll bewußt.

[1]) mit Recht sagt Brettner a. a. O.: „Der Wert und die Wirkung der Vorschriften wird sich voraussichtlich mehr in ihrer freiwilligen Befolgung, als in ihrer klagemäßigen Verfolgung zeigen."

[2]) s. Denkschrift S. 221, Prot. d. 2. Les. a. a. O., Mugdan S. 380, 966, 1169, Staudinger § 1621, Anm. 1 a.

1. Was zunächst beim Aussteueranspruch in die Augen fällt, ist sein familienrechtliches Gepräge: Das Gesetz unterstellt ihn den Vorschriften des 4. Buches, speziell denen des 4. Titels, der im I. Unterabschnitte von dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern im allgemeinen handelt. Damit bringt es auch äußerlich zum Ausdruck, daß dieser Anspruch nicht mit anderen Ansprüchen aus Schuldverhältnissen in gleicher Reihe steht. Denn an sich ist er ein Forderungsrecht, und zwar ein gesetzliches: eine obligatio ex lege. Es stehen sich Gläubiger und Schuldner gegenüber und der Anspruch ist auf eine Vermögensleistung gerichtet. Aber der Kreis der beteiligten Personen ist — wie noch zu zeigen [1]) — eng begrenzt und genau bestimmt durch ihre familienrechtliche Stellung zueinander. Nur wo ein bestimmtes verwandtschaftliches: ein Eltern- und Kindesverhältnis besteht, ist der Anspruch überhaupt möglich.[2]) Dieses Verhältnis bedingt in erster Linie Forderungsrecht und dementsprechend Leistungspflicht und so muß der Aussteueranspruch zunächst nach familienrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden, erst ergänzend greifen die Vorschriften des 2. Buches ein.[3])

Aber selbst innerhalb des Familienrechtes wieder hat der Anspruch der Tochter auf Aussteuer eine ganz eigenartige Stellung. Nimmt man die in der Literatur übliche [4]) Teilung der familienrechtlichen Bestimmungen in solche personenrechtlichen und solche vermögensrechtlichen Inhalts an, so würde der Aussteueranspruch zu letzteren zu rechnen sein. Er unterliegt, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich bestimmte Verfügungen untersagt, der unbeschränkten Verfügung der Tochter. Er kann den Gegenstand eines Vergleichs oder einer schiedsrichterlichen Entscheidung bilden, auf ihn kann verzichtet, mit ihm kann aufgerechnet werden. Trotzdem wird dieser rein vermögensrechtliche Anspruch durch die verwandtschaftlichen Beziehungen seiner Personen wesentlich beeinflußt. Wie er ein relatives Recht ist: d. h. nur gegen bestimmt verpflichtete Personen geht, so ist er auf der anderen Seite höchst persönlich: der Tochter, und nur ihr steht er zu, nur ihren Bedürfnissen dient er. Daraus folgt mit Notwendigkeit seine Unübertragbarkeit,[5]) die das Gesetz in § 1623,

---

[1]) Vgl. das folgende Kapitel.

[2]) Gegeben ist er, wenn noch die besonderen Entstehungsvoraussetzungen vorliegen. Das Eltern- und Kindesverhältnis allein erzeugt noch nicht den Aussteueranspruch, es ist nur die Grundlage, auf welcher sich „im Falle der Verheiratung" der Tochter ihr Anspruch aufbaut.

[3]) Vgl. Planck IV, Vorbem. II, a. E.

[4]) Vgl. Planck IV, a. a. O.; ferner Schmidt-Hedemann-Fuchs, IV. Bd., Einl., II; Opet-Blume, Vorbem., Anm. 5; Opet S. 138; Dernburg IV, S. 1 scheidet reine Familienrechte und Familiengüterrechte, ebenso Crome, System, IV, S. 136 ff., der als Beispiel zu letzteren den Aussteueranspruch namentlich aufführt.

[5]) Vgl. Staudinger IV, § 1623, Anm. 1; Planck IV, § 1623, Anm. 1.

S. 1 ausdrücklich, um jeden Zweifel auszuschließen, erwähnt. Die Unübertragbarkeit würde, stände diese Bestimmung nicht ausdrücklich da, sich auch schon aus § 399 ergeben, wo gesagt ist, „daß eine Forderung nicht abgetreten werden kann, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann". Gerade bei einer Übertragung der Aussteuerforderung würden die charakteristischen Momente, die ihr anhaften, preisgegeben, ja überhaupt der ganze wirtschaftliche Zweck illusorisch gemacht werden. So würde, auch bei Wegfall von § 1623, S. 1 die Regel von § 413 über die Übertragung von Forderungen und anderen Rechten nicht sofort Platz greifen — wie von Zimmermann S. 63 behauptet — sondern die Bestimmung von § 399 würde der von § 413 immer noch vorgehen.

Diese Unübertragbarkeit des Anspruchs kommt jedoch nicht in Betracht für die Erben der Tochter, wie das Urt. des OLG Köln v. 9. Januar 1905 ausgeführt hat.[1])

Unübertragbarkeit aber wirkt Unpfändbarkeit:[2]) so kann der Aussteueranspruch ebensowenig durch Rechtsgeschäft verpfändet (§ 1274, Abs. 2) als im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet werden (ZPO § 851).[3]) Er fällt daher auch nicht in die Konkursmasse der Tochter oder ihres Mannes, denn diese besteht in dem „gesamten, einer Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zurzeit der Eröffnung des Verfahrens gehört" (KO § 1).[4]) An ihm kann kein Nießbrauch bestellt werden und es findet endlich auf ihn die Vorschrift des § 394 Anwendung: gegen ihn findet eine Aufrechnung nicht statt.[5])

2. Die ganz eigenartige Stellung des Aussteueranspruchs selbst innerhalb des Familienrechtes tritt besonders scharf hervor, wenn wir einmal diesen Anspruch mit einem anderen familienrechtlichen Anspruch, mit dem er große Ähnlichkeit zeigt: dem Unterhaltsanspruche vergleichen.[6]) Beide haben sie dieselbe rechtliche Grundlage: das Verwandtschaftsverhältnis, beide zeigen den höchstpersönlichen Charakter: sie dienen den indivi-

---

[1]) im „Recht" 1905, S. 226.

[2]) Vgl. Staudinger IV, § 1623, Anm. 1, a und b.

[3]) Der Anspruch auf eine von einem 3. versprochene Aussteuer dürfte im Zweifel pfändbar sein. Doch handelt es sich dann eben gar nicht mehr um einen Aussteueranspruch i. eig. S.: es fehlt der höchstpersönliche Charakter.

[4]) Im Konkurse des Vaters oder eines sonstigen Aussteuerverpflichteten kann jedoch der bereits (vor Konk.-Eröffn.) bestehende Anspruch der Tochter auf Aussteuer geltend gemacht werden. Er rangiert dann als „übrige Konkursforderung" der Ziff. 6 des § 61 KO. Nicht fällt er etwa unter Ziff. 4 des § 63 KO, denn er ist keine „Forderung aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners".

[5]) wohl aber kann mit ihm aufgerechnet werden, wie wir oben sahen.

[6]) s. Opet-Blume, § 1620, Anm. 2.

duellen Bedürfnissen des Einzelnen, beide sind darum unpfändbar, unübertragbar, nicht abtretbar, gehören nicht zur Konkursmasse des Berechtigten usw., und doch liegen zwischen ihnen tiefgreifende Unterschiede, die sich vor allem aus ihrem wirtschaftlichen Zweck erklären.[1])

Der Unterhaltsanspruch bezweckt, dem Berechtigten die Fristung seines Lebens überhaupt zu ermöglichen,[2]) ist also für ihn Lebensfrage, der Aussteueranspruch hingegen soll der Tochter nur eine gewisse Selbständigkeit begründen helfen, absolut unentbehrlich ist er nicht. So sehen wir auch den Gesetzgeber dem Unterhaltsanspruche viel mehr Hilfsquellen erschließen, als dem Aussteueranspruch. Dort sind nicht nur Vater oder Mutter, sondern bei deren Nichtvorhandensein auch weitere „Verwandte gerader Linie" z. B. Großvater, Urgroßvater usw. zur Unterhaltsgewährung verpflichtet (§ 1601, § 1602, Abs. 2); ja es besteht sogar eine „gesteigerte Unterhaltspflicht"[3]) der Eltern gegenüber ihren unverheirateten minderjährigen Kindern („es sei denn, daß daneben noch andere unterhaltspflichtige Verwandte des Kindes vorhanden"): sie haben alle verfügbaren Mittel — ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Verpflichtungen und ohne Rücksicht darauf, daß der Stamm des Vermögens aufgezehrt wird — „zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden" (§ 1603, Abs. 2). Eine Erweiterung des Personenkreises der Verpflichteten wie eine noch größere Verschärfung der Pflichten der in erster Linie in Anspruch zu Nehmenden würde dem Wesen des Aussteuerinstituts zuwiderlaufen.[4])

Was die Voraussetzungen beider Ansprüche auf seiten der Berechtigten anlangt, so ist ein Unterschied vorhanden, indem der Unterhaltsanspruch „Bedürftigkeit" des Berechtigten, d. h. das „Außerstandesein, sich selbst zu unterhalten" (§ 1602), der Aussteueranspruch „nicht ausreichendes Vermögen der Tochter zur Beschaffung einer Aussteuer" (§ 1620) voraussetzt. Dies deckt sich nicht: zur Unterhaltsbedürftigkeit gehören Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit, während bei der Aussteuerbedürftigkeit es nur darauf ankommt, daß das Vermögen der Tochter zur Aussteuerbeschaffung nicht ausreicht.[5]) Diese Unterscheidung ist wieder aus der verschiedenen Natur beider Ansprüche zu erklären. Der Aussteueranspruch wird nur einmal fällig, und

---

[1]) s. Opet S. 153.
[2]) s. Opet a. a. O.
[3]) Staudinger IV, § 1603, Anm. 2; Opet-Blume, § 1603, Anm. 3.
[4]) Die so ausgesteuerte Tochter würde ja dann ihren dadurch ganz verarmten Eltern selbst unterhaltspflichtig werden.
[5]) s. Opet S. 150; vgl. auch Planck IV, § 1602, Anm. 1 u. § 1620, Anm. 4; ferner Kapitel 5, 2.

zwar in vollem Umfang, die Aussteuer erfüllt ihren Zweck nur dann ganz, wenn sie nicht erst in längerer oder kürzerer Frist nachher durch Arbeit erworben wird, der Unterhaltsanspruch hingegen „erneuert sich fort und fort" (Mot. IV, S. 677),[1]) solange nur seine Voraussetzungen vorliegen und gerade die Bedürftigkeit als eine Voraussetzung kann durch eigenen Arbeitserwerb herabgesetzt oder gar ausgeschlossen werden, ist also insoweit auch zu berücksichtigen.

Das Gesetz bestimmt in § 1614 ausdrücklich: „für die Zukunft kann auf den Unterhaltsanspruch nicht verzichtet werden", ebenso in § 1714, Abs. 2: „ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig." Eine derartige gesetzliche Bestimmung beim Aussteueranspruch fehlt. Man wird nicht fehlgehen, daraus zu entnehmen, daß für den Anspruch der Tochter auf Aussteuer ein Verzicht zulässig ist, und zwar für die Gegenwart und für die Zukunft.[2]) Die Verschiedenheit ist wiederum zu erklären aus der Natur der Ansprüche,[3]) wobei bei der Bestimmung des § 1614 noch das besondere Interesse des Staates einspielt, die öffentliche Armenpflege nicht unnötig zu belasten.

Im Zusammenhange mag hier nur berührt werden, daß mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten der Unterhaltsanspruch erlischt (soweit nicht ein Anspruch für die Vergangenheit nach § 1613 begründet ist oder die Leistungen zur Zeit des Todes bereits fällig sind [§ 1615, Abs. 1]), der bereits entstandene Aussteueranspruch damit hingegen nicht erlischt, und daß auch dieser Unterschied in der „inneren Verschiedenheit beider Forderungen"[4]) begründet ist.

Dasselbe ist schließlich noch zu sagen bei Betrachtung der Folgen der Verletzung oder Gefährdung des Unterhaltsanspruchs,[5]) der Privilegierung seiner gerichtlichen Geltendmachung (ZPO

---

[1]) Der Unterhaltsanspruch ist im regelmäßigen Falle ein Geldrenten-, ein wiederkehrender Anspruch, der Aussteueranspruch aber ein einmaliger und unveränderlicher (vgl. Opet-Blume, Vorbem. zu § 1601, Anm. 7) und es erscheint u. E. die Bemerkung Cromes S. 486, Anm. 40 bedenklich, „der Aussteueranspruch habe Alimentennatur".

[2]) a. A. ist Cosack, II. Bd., S. 584, der behauptet, „alle Regeln, die das Personenrecht der Eltern und Kinder betreffen, seien zwingenden Rechts, könnten also durch Vereinbarung nicht abgeändert werden" und als Beispiel „Ungültigkeit eines Vertrags, kraft dessen eine Tochter auf ihre Aussteuer verzichtet" anführt.

[3]) Treffend sagt Opet S. 153: „Ein Verzicht auf die Alimentenforderung würde den Unterhaltsgläubiger gewissermaßen zur Selbstaufgabe nötigen, ein Verzicht auf den Aussteueranspruch hätte die weit unwesentlichere Folge, der Tochter eine Erleichterung für die Begründung des ehelichen Haushalts zu entziehen, nicht aber etwa, ihr diese Begründung selbst unmöglich zu machen."

[4]) so Opet S. 154. Das Nähere kann zweckmäßiger Weise erst später gezeigt werden (vgl. Kap. 13).

[5]) Vgl. Planck IV, § 1601, Anm. 2; Staudinger IV, Vorbem. vor §§ 1601 ff., Anm. 6.

§§ 708, 6, 258, 323, 850, Abs. 4), während solche gesetzliche Bestimmungen für den Aussteueranspruch fehlen, auch nicht nötig sind, ferner bei Vergleichung der für den Unterhaltsanspruch auf künftige Leistungen maßgebenden Vorschriften des § 194, Abs. 2 („unterliegt der Verjährung nicht"; vgl. jedoch auch §§ 197, 204 und 205) mit der kurzfristigen Verjährung des Aussteueranspruchs (§ 1623).

Das Gesagte lehrt einerseits, wie wesentlich sich trotz gleicher rechtlicher Grundlage beide genannten Ansprüche unterscheiden, zum andern aber, wie vorsichtig man zu Werke gehen muß, will man gesetzliche Bestimmungen analog auf den so eigenartigen Aussteueranspruch anwenden. Gerade die Frage, ob Analogie hier zulässig ist oder nicht, wird uns im Laufe der Arbeit noch des öfteren beschäftigen; sie hat, wo immer sie auftauchte, in der Literatur viel Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben.

Kap. 4. Gegen wen richtet sich der Anspruch?

In erster Linie richtet sich der Anspruch der Tochter auf Aussteuer gegen den Vater, subsidiär geht er gegen die Mutter (§ 1620).

Das Gesetz gebraucht in § 1620 die Worte: „Vater", „Mutter", „Tochter" ohne jeden Zusatz. Auf seiten der Tochter bedarf es eines solchen auch nicht, denn daß es sich nur um eine verheiratete Tochter handeln kann, lehrt schon der Aussteuerbegriff und soweit der Aussteueranspruch an sich in Frage steht, hat ihn die eheliche wie uneheliche, die minderjährige wie volljährige, die geschiedene oder verwitwete Tochter,[1]) ja sogar das Findelkind.[2]) Diese angeführten Tochterqualitäten haben nur darauf eine Rückwirkung, gegen wen sich in concreto der Anspruch richtet, müssen daher in diesem Kapitel einzeln berücksichtigt werden.

Aus der Stellung des § 1620 — 4. Titel: „rechtliche Stellung der ehelichen Kinder" — folgt, daß zunächst unter Vater und Mutter die ehelichen leiblichen Eltern gemeint sind. Ohne Zweifel genügt aber auch ein Kindesverhältnis, welches kraft BGB dem ehelichen gleichsteht.[3])

I. Der Anspruch richtet sich gegen den Vater.

Da nach § 1589, Abs. 2 der uneheliche Vater mit seiner Tochter als nicht verwandt gilt, so ist gegen ihn auch ein Aus-

---

[1]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 3, a; Planck IV, § 1620, Anm. 2; Dernburg S. 263; Opet S. 149.

[2]) (Mädchen.) Auch diesem steht ein Aussteueranspruch bei seiner Verheiratung zu, nur kann er nicht geltend gemacht werden, da der Verpflichtete eine incerta persona ist.

[3]) Opet-Blume, § 1620, Anm. 3, a, α.

steueranspruch ausgeschlossen, denn — wie wir im vorigen Kapitel sahen — nur das Verwandtschaftsverhältnis als Rechtsverhältnis begründet den Anspruch. So kommt hier nur der eheliche Vater in Betracht.[1])

Als „Haupt der Familie" — wie ihn der Reichstag zur Begründung seiner Ablehnung der solidarischen Haftung der Eltern nennt (Mugdan IV, S. 1371 ff.) — ist er an erster Stelle aussteuerverpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch bestehen, wenn die Ehe nichtig und nur ein Elternteil bösgläubig war, denn nach § 1699, Abs. 1 gilt in diesem Falle die einer solchen Ehe entsprossene Tochter als ehelich.[2]) Nur wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und nicht ins Heiratsregister eingetragen ist, gilt die Tochter schlechtweg als unehelich (§ 1699, Abs. 2);[3]) sonst aber kann auch der Vater der bösgläubige Teil sein, an seinen Pflichten wird dadurch nichts geändert — § 1701 spricht dem bösgläubigen Vater nur die sich aus seiner Vaterschaft ergebenden Rechte ab —. Sind beide Elternteile beim Abschluß ihrer Ehe bösgläubig gewesen, so ist die Tochter unehelich; zwar kann sie von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen (§ 1703), ein Aussteueranspruch gegen ihn aber steht ihr nicht zu. Mit Recht sagt Staudinger IV, Anm. 7 zu § 1703: „eine analoge Anwendung der Vorschriften des § 1703 auf den Aussteueranspruch, wie in der II. Kommiss. allseitig anerkannt wurde (Prot. d. 2. Les. IV, S. 669), ist nicht zulässig."[4]) Die Tochter ist unehelich, muß also auch hinsichtlich der Aussteuer als solche behandelt werden. Erst durch Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719) oder Ehelichkeitserklärung (§ 1736) kann sie die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, damit einen Aussteueranspruch gegen ihren Vater erlangen.[5])

Im übrigen ist es für die Leistungspflicht gleichgültig, ob die elterliche Ehe zurzeit des gegebenen Anspruchs noch besteht oder nicht, ob dem Vater die elterliche Gewalt oder Nutznießung am Vermögen der Tochter zusteht oder nicht.[6])

II. Der Anspruch richtet sich gegen die Mutter

und zwar:

1. als primärer in allen den Fällen, wo ein uneheliches Kindesverhältnis vorliegt. Hier wird die natürliche Blutsverwandtschaft auch vom Recht berücksichtigt. Die uneheliche

---

[1]) Dernburg S. 262; ausführlich verbreitet sich darüber Süßheim S. 392/93.
[2]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 3, b, α; Planck IV, § 1620, Anm. 3.
[3]) Staudinger IV a. a. O.
[4]) Planck IV, § 1620, Anm. 3.
[5]) Planck IV a. a. O.
[6]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 3, b; Opet-Blume, § 1620, Anm. 3, a, α.

Tochter hat im Verhältnis zu ihrer Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1705), demgemäß einen Aussteueranspruch gegen sie. Ein Vater im Rechtssinn ist überhaupt nie vorhanden gewesen, einzig und allein kommt also die Mutter in Frage,[1]) der Anspruch geht von vornherein gegen sie. Als unehelich galt — wie wir eben sahen — auch die Tochter aus einer nichtigen Ehe, deren Nichtigkeit beide Elternteile bei Eheschluß kannten oder aus einer formungültigen und nicht ins Heiratsregister eingetragenen Ehe: auch diese hat nur gegen ihre Mutter einen — und zwar primären — Anspruch auf Aussteuer.

2. als subsidiärer in allen den Fällen, wo wegen besonderer Umstände der Anspruch gegen den Vater überhaupt nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur zum Teil geltend gemacht werden kann.[2])

a) Überhaupt nicht gegen ihren Vater klagen kann die Tochter, wenn dieser gestorben, für tot erklärt oder außerstande ist zu leisten (§ 1620, Abs. 1, S. 2, § 18). Ihr Anspruch muß sich daher gegen die in zweiter Linie gesetzlich verpflichtete Mutter richten, er ist ein subsidiärer insofern, als zu seiner Begründung das Vorliegen der Tatsachen: des Todes, der Todeserklärung, des Außerstandeseins des an sich Erstverpflichteten von der Klägerin dargetan werden muß.[3])

Das Gesetz sagt: „die gleiche Verpflichtung — nämlich einer Tochter im Falle der Heirat .... eine angemessene Aussteuer zu gewähren — trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außerstande oder wenn er gestorben „ist". Wiederholt man, wie wir taten, die entsprechenden Worte des Satzes 1 im Satz 2 von § 1620, so sieht man klar, daß das Gesetz nur den Tod des Vaters vor Eheschließung der Tochter meint.[4]) Das übersieht Opet S. 151 gänzlich und gelangt deswegen zu ganz merkwürdigen Resultaten. (Das Nähere darüber gehört in das Kapitel der Vererblichkeit des Anspruchs: s. Kap. 13).

b) Nur unter erheblichen Schwierigkeiten gegen ihren Vater klagen kann die Tochter, wenn dieser im Inland überhaupt nicht oder nur schwer belangbar ist (§ 1620, Abs. 2).[5]) Es ist z. B. für die Klage kein deutsches Gericht zuständig, oder der Aufenthalt des Vaters ist garnicht bekannt oder wird häufig gewechselt (der Vater zieht als Artist im Lande umher) oder die Zwangsvollstreckung gegen ihn würde

---

[1]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 3, b, γ.

[2]) Vgl. zum Folgenden: Staudinger IV, § 1620, Anm. 3. b; Planck IV, § 1620, Anm. 3; Opet S. 151; Opet-Blume, § 1620, Anm. 3, a, α; Spahn S. 61.

[3]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 8, d; von Zimmermann S. 19.

[4]) Staudinger IV, § 1623, Anm. 2.

[5]) Prot. der 2. Les. S. 320; Crome, System, Bd. 4, S. 486, Anm. 43.

ergebnislos sein.[1]) Beweist die Klägerin[2]) das Vorliegen dieser Tatsachen, so kann sie ihren Aussteueranspruch gegen die Mutter richten.

Die Fälle unter b) sind bemerkenswerter Weise die einzigen, wo sich eine gesetzliche Cession des Anspruchs auf die Mutter vollzieht.[3]) Sie hat das geleistet, wozu primär der Vater verpflichtet war, sie hat daher einen Regreßanspruch gegen ihn. Da die Aussteuer nur in Höhe der Angemessenheit zu leisten ist, kann die Mutter auch nur in dieser Höhe vom Vater Ersatz verlangen. Das plus dabei kommt nicht in Betracht, hat sie aber tatsächlich weniger geleistet, so reduziert sich dementsprechend ihr Ersatzanspruch, ja er rangiert in zweiter Linie, wenn die Tochter nunmehr den belangbaren Vater noch auf den Rest verklagt, denn der Ersatzanspruch der Mutter kann nicht zum Nachteil der Tochter geltend gemacht werden (§ 1620, Abs. 2, § 1607, Abs. 2, S. 3).

c) Nur zum Teil kann die Tochter gegen ihren Vater den Anspruch geltend machen, wenn dieser nur teilweise leistungsfähig ist. Hier entsteht z. B. bei Leistungsfähigkeit des Vaters in Höhe von ¾ ein subsidiärer Anspruch gegen die Mutter in Höhe von ¼. Beide Ansprüche kann die Tochter gleichzeitig geltend machen, zu letzterem bedarf sie jedoch des Nachweises, daß der Vater nur ¾ zu gewähren imstande sei.[4])

III. Der Anspruch richtet sich gegen den Annehmenden.

Die an Kindesstatt angenommene Tochter erlangt nach § 1757 die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Auf ihr Verhältnis zu dem Annehmenden finden dementsprechend die Vorschriften über die „rechtliche Stellung der ehelichen Kinder" (§§ 1616—1698), also auch die über die Aussteuer Anwendung.

Nun bestimmt aber andrerseits § 1764, daß die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kind und seinen Verwandten ergeben, nicht berührt werden, soweit nicht das Gesetz Anderes vorschreibt. Eine ausdrückliche gegenteilige Bestimmung aber hinsichtlich der Aussteuer ist nicht vorhanden.

Somit ergibt sich, daß sowohl der Annehmende — und das kann eine Einzelperson oder ein Ehepaar sein — wie die leiblichen Eltern aussteuerpflichtig sind. Natürlich kann die Tochter nun nicht etwa auch ihren Anspruch sowohl gegen Adoptiveltern wie gegen ihre leiblichen Eltern geltend machen. Die Frage ist

---

[1]) so Spahn S. 55 und Staudinger IV, § 1607, Anm. 5.

[2]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 8, d und § 1607, Anm. 7.

[3]) Opet S. 151; Mayer-Reis, Bd. 1, S. 283, Anm. 16; Spahn S. 70.

[4]) Das Nähere über die Leistungsfähigkeit selbst vgl. im folgenden Kapitel unter III.

nur: gegen wen richtet sie ihn zunächst, hat sie selbst darin ein Wahlrecht oder ist sie an eine bestimmte Reihenfolge gebunden? Darüber herrscht in der Literatur Streit.

Brettner[1]) und Spahn[2]) vertreten die Ansicht, daß die Tochter berechtigt sei, wahlweise die leiblichen oder die annehmenden Eltern in Anspruch zu nehmen. Ihnen am nächsten steht Staudinger, der aber ein Gesamtschuldverhältnis zwischen Adoptivvater (-eltern) und leiblichen Vater (leiblichen Eltern) anzunehmen scheint, wenn er in § 1620, Anm. 3, b, β sagt: „die Aussteuerpflicht des leiblichen Vaters wird durch die gleiche Pflicht des Annehmenden nicht ausgeschlossen (§ 1764)."

Alle diese Schriftsteller stimmen jedoch darin überein, daß die Bestimmung des § 1766, nach der die Unterhaltspflicht des Annehmenden der Unterhaltspflicht der leiblichen Verwandten des angenommenen Kindes vorgeht, nicht analog auf die Pflichten hinsichtlich der Aussteuer anzuwenden sei. Das folgern sie aus § 1764, der zur Außerkraftsetzung seines Inhalts eine ausdrückliche, ihm entgegengesetzte gesetzliche Vorschrift fordert.

Nun spricht allerdings der strikte Wortlaut dieses Paragraphen für sie. Man muß aber doch andrerseits bedenken, daß die Annahme an Kindesstatt eine recht wesentliche Trennung — diese braucht nicht blos lokaler Art zu sein! — des Kindes von seinen leiblichen Eltern zugunsten des Annehmenden bedeutet.[3]) Die leiblichen Eltern verlieren die elterliche Gewalt, diese geht in vollem Umfange auf den Annehmenden über (§ 1765), sie verlieren ferner — und zwar für immer! — nach § 1306 ihr elterliches Einwilligungsrecht zur Eheschließung der Tochter, damit auch das Recht der Verweigerung der Aussteuer (§ 1621, Abs. 1). Obwohl ihnen also die Rechte genommen sind, die einem anderen Aussteuerpflichtigen zustehen, sollen sie andrerseits in gleicher Weise wie der Annehmende zur Aussteuergewährung verpflichtet sein? Erscheint es nicht billiger, wenn sie erst, nachdem der Annehmende in Anspruch genommen worden ist, für die Aussteuer haftbar gemacht werden können?

Was insbesondere die Bestimmung des § 1764 anlangt, so bezweckt sie dem Kinde durch die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu seinen Verwandten einen Ersatz dafür zu bieten, daß es bei Annahme an Kindesstatt nicht in die Familie des Annehmenden tritt (vgl. § 1763 und Mot. IV, S. 989!). Dem Kinde sollen durch die Annahme „keine Nachteile" entstehen (Mot. IV, a. a. O.). Dieser Zweck aber fällt bei der Aussteuer weg, da mit der Annahme an Kindesstatt der Grund zu dem einstigen Anspruch

[1]) im „Recht" 1900, S. 226.
[2]) S. 68. Der Ansicht schließt sich Zimmermann S. 5 an.
[3]) s. darüber Mot. IV, S. 951 ff.

der Tochter auf Aussteuer gegen den Annehmenden gelegt wird. (Vergl. entspr. oben Kap. 3, 1.) Eine blos ergänzende Haftung der Eltern würde völlig genügen, um die Gefahr irgend eines Nachteils zu beseitigen.

Ausschlaggebend aber dürften für die Haftung des Annehmenden vor den leiblichen Eltern die praktischen Gründe sein. In der Regel sind es wohlhabende, kinderlose Personen, welche ein Kind adoptieren. Es ist ihnen edle Lebensaufgabe, das Kind zu erziehen und zu versorgen. Die leiblichen Eltern hingegen sind oft in dürftigen Verhältnissen; sie würden in den wenigsten Fällen in der Lage sein, der Tochter, die in bessere wirtschaftliche Verhältnisse kommt, eine angemessene Aussteuer gewähren zu können.

So wird man trotz des strikten Wortlauts in § 1764 und trotz der schon früher hervorgehobenen wesentlichen Unterschiede zwischen Unterhalts- und Aussteueranspruch in diesem Falle eine Analogie des § 1766 auf § 1620 für zulässig erachten müssen.[1])

Die Reihenfolge der in Anspruch zu Nehmenden würde sich dann aber, wenn ein Adoptivelternpaar vorhanden, auch die leiblichen Eltern noch leben, folgendermaßen gestalten: annehmender Vater, annehmende Mutter, leiblicher Vater, leibliche Mutter. Die Stellung der annehmenden zu den leiblichen Eltern ist dieselbe wie die des leiblichen Vaters zur leiblichen Mutter: d. h. die natürlichen Eltern haften nach den Adoptiveltern subsidiär und sie haben im Falle des § 1607, Abs. 2 einen Regreßanspruch gegen die leiblichen Eltern.

Noch zu erwähnen ist der Fall, daß ein Ehegatte ein Kind des andern Ehegatten annimmt: hier erlangt das Kind nach § 1757, Abs. 2 die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten, hat also als Tochter einen primären Aussteueranspruch gegen den annehmenden Vater, einen subsidiären gegen ihre leibliche Mutter. Gerade aus diesem vom Gesetz bestimmt geregelten Falle folgert von Zimmermann S. 23 — und seine Beweisführung, die auch zu obigem Resultat gelangt, läßt sich hören — daß das Gesetz doch eine Ausnahme hinsichtlich § 1764 mache, zwar nicht allgemein, sondern nur durch die Regelung eines ganz bestimmten Falles, eben des von § 1757, Abs. 2. „Da kein Grund vorläge, diese Annahme an Kindesstatt anders zu behandeln, als andere

---

[1]) Derselben Ansicht sind: Opet-Blume, § 1620, Anm. 3, a, α; Planck IV, § 1620, Anm. 3; Dernburg IV, S. 262/263; Crome, System, Bd. 4, S. 486, Anm. 46; Jesch S. 12; Rothe S. 8; Starke S. 33. Auch das Sächs. BGB sagt in § 1663: „Ist die Tochter von einem Dritten an Kindesstatt angenommen, so liegt die Verpflichtung zur Ausstattung in der in § 1661 bestimmten Weise diesem Dritten und nur, wenn er gestorben oder vermögenslos ist, den leiblichen Eltern ob."

Fälle, müsse als Gesetzeswille gelten: der Annehmende haftet vor den leiblichen Eltern."

IV.

Damit ist der Kreis der in Anspruch zu Nehmenden geschlossen. Andere Personen, insbesondere Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern kommen für den gesetzlichen Aussteueranspruch nicht in Betracht.[1])

Kap. 5. Die Voraussetzungen des Anspruchs.

I. Rechtsgültigkeit der Ehe der Tochter.

Erste Voraussetzung für den Aussteueranspruch der Tochter ist die Rechtsgültigkeit ihrer abgeschlossenen Ehe. Das ist aus den — sprachlich nicht einwandsfreien [2]) — Worten des § 1620: . . . „im Falle der Verheiratung" unbedingt zu entnehmen.[3]) Die Eheschließung muß nach dem 1. Januar 1900 und nach den Bestimmungen des BGB erfolgt sein, sonst ist natürlich ein Aussteueranspruch auf Grund des BGB undenkbar.[4]) Daraus ergibt sich, daß bei einer nichtigen (§§ 1324—1328) oder anfechtbaren (§§ 1331—1335, 1350) und mit Erfolg angefochtenen Ehe das, was etwa Eltern ihrer Tochter an Aussteuer schon gewährt haben, nicht als Erfüllung ihrer gesetzlichen Aussteuerpflicht anzusehen ist[5]) und daher — da der rechtliche Verpflichtungsgrund nunmehr weggefallen — nach § 812 zurückgefordert werden kann.[6]) Ohne Einfluß auf den Anspruch ist jedoch die — wenn auch sofortige

[1]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 3, b, δ; Spahn S. 68; Hallbauer, Verwandtenrecht, S. 131.

[2]) Gerade durch diese recht allgemeine Ausdrucksform des Gesetzes war überhaupt erst zu Meinungsverschiedenheiten in der Literatur Anlaß geboten, wie das folgende Kapitel ergibt. Um jeden Zweifel auszuschließen, mußte hier eine ganz präzise Zeitangabe gegeben werden, denn dies ist der Kardinalpunkt, auf den beim Aussteueranspruch alles ankommt: das Vorliegen seiner Voraussetzungen, Inhalt, Umfang, Angemessenheit usw. bestimmen sich danach. Wenn Rothe S. 14 nun vollends als 1. Voraussetzung des Anspruchs anführt: „es muß sich um die Heirat der Tochter handeln", so ist die scharfe Kritik darüber von Jesch S. 21 nur am Platze. Hinsichtlich der Unbestimmtheit der Ausdrucksform ist auch Knitschky S. 94 zu vergleichen.

[3]) Unzweideutig die Mot. IV, S. 321: „Voraussetzung für die Aussteuerpflicht sei eine formgültige Ehe der Tochter".

[4]) Dernburg IV, S. 263, Anm. 8; Starke S. 38 ff.; Staudinger IV, § 1620, Anm. 12; bes. auch das daselbst und bei Dernburg zitierte Urt. des OLG Frankf. a. M. vom 11. Juli 1900 (Rspr. d. OLG Bd. 1, S. 176).

[5]) Es ist im technischen Sinne gar keine „Aussteuer" gewesen!

[6]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 10, a.

— Auflösung der einmal rechtsgültig geschlossenen Ehe durch Tod oder Scheidung.[1])

Den Beweis des Vorliegens dieser Voraussetzung hat die Tochter zu erbringen.[2])

II. Aussteuerbedürftigkeit der Tochter.

Der Anspruch auf Aussteuer steht der Tochter ferner nur zu, wenn sie deren bedürftig ist oder — wie das Gesetz es negativ ausdrückt — „soweit sie nicht selbst ein zur Beschaffung einer angemessenen Aussteuer ausreichendes Vermögen hat" (§ 1620, Abs. 1). Daß diese Bedürftigkeit der Tochter zum Unterschied von der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten nur Vermögenslosigkeit, nicht auch Erwerbsunfähigkeit voraussetzt, ward schon oben in Kap. 3, 2 bemerkt. Zwar ist die Tochter nicht verpflichtet, sich durch eigene Arbeit die Mittel zu einer Aussteuer zu beschaffen, auch wenn sie dazu sehr gut imstande wäre;[3]) was sie jedoch sich vor der Eheschließung verdient und noch in ihrem Vermögen hat — und wäre es auch noch so gering[4]) — das muß auf die Aussteuer verwendet werden, „insoweit" reicht eben das Vermögen aus und insoweit ist der Anspruch ausgeschlossen. Nur so sind die Gesetzesworte zu verstehen und man kann sie nicht mit Starke (S. 47) dahin deuten, daß, wenn das Tochtervermögen zur Beschaffung der ganzen Aussteuer nicht ausreicht, es überhaupt nicht in Betracht käme. Das Wort „soweit" ist vor den Worten „nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat" ergänzend zu wiederholen.

Unter „Vermögen" im Sinne des § 1620 ist in erster Linie Kapital zu verstehen.[5]) Die Frage, ob auch andere Vermögensobjekte, etwa Schmuck, Erbstücke darunter fallen, ob insbesondere solchenfalls der Tochter zugemutet werden kann, diese in Geld umzusetzen, wenn auch unter Verlust, kann nur unter Berücksichtigung der konkreten Sachlage entschieden werden. Das vom Bräutigam seiner Braut in Erwartung zukünftigen Eheabschlusses Zugewendete dürfte aber unter keinen Umständen hierfür in Be-

---

[1]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 10, b; Opet-Blume, § 1620, Anm. 7, a. E.
[2]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 8, a.
[3]) vgl. Opet S. 150.
[4]) a. A. von Zimmermann S. 41.
[5]) Recht allgemein drückt sich Opet-Blume, § 1620, Anmerkung 3, b, γ aus: er versteht darunter „selbstverständlich" nur das Rein-Vermögen und nur dasjenige Vermögen, das „geeignet" ist, zur Beschaffung der Aussteuer verwendet zu werden. (Vgl. dazu § 1602, Anm. 1, b, β: geeignet = in Geld umsetzbar, auch unter erheblichen Verlusten). Er scheint mit dem Folgesatz: „Ob das Vermögen der Tochter durch Beschaffung der Aussteuer aufgezehrt wird, ist gleichgültig" in jedem Falle Versilberung aller geldwerten Objekte zu verstehen.

tracht kommen.[1]) Überhaupt ist dessen Vermögenslage auf die Aussteuerbedürftigkeit der Tochter ganz einflußlos. Selbst in dem Falle, wo eine vermögenslose Tochter mit einem vermögenden Manne die Ehe schließt und beide vertragsmäßig allgemeine Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft vereinbart haben, würde sie doch voll aussteuerbedürftig sein, obwohl mit Eheabschluß das Vermögen des Mannes ihr zufällt,[2]) sie also in diesem für die Bedürftigkeit maßgebenden Zeitpunkte Vermögen hat. Denn sie kann über das Gesamtgut nicht im einzelnen verfügen, in der Gesamtheit nicht ohne Zustimmung ihres Mannes (§ 1443). Praktisch würde ja sonst hier der Mann die Aussteuer aus seinem Vermögen selbst beschaffen, was dem Sinn des Gesetzes zuwiderläuft.

Besitzt der Ehemann — etwa aus einer früheren Ehe — schon eine Aussteuer, so fällt auch hierdurch der Anspruch der Tochter nicht weg:[3]) sie selbst kann die Aussteuer nicht beschaffen und das gibt den Ausschlag.

Wer hat nun diese Bedürftigkeit resp. Nicht-Bedürftigkeit der Tochter zu beweisen? Nach allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen muß der, welcher einen Anspruch geltend macht, auch beweisen, daß seine Voraussetzungen vorliegen. Das wäre also beim Aussteueranspruch die Tochter. Dies behaupten auch Neumann (Bd. 2, § 1620, Anm. 4, a, γ), Kuhlenbeck (§ 1620, Anm. 2) und Starke (S. 48). Opet (S. 150/151) gelangt zu dem gleichen Resultat, aber auf Grund einer für Unterhalts- wie Aussteueranspruch gleichbegründeten besonderen Beweislastverteilung nach den in der betreffenden Person liegenden Voraussetzungen.

Die Behauptung Starkes, es läge „kein Grund vor, hier von den allgemeinen Beweislastgrundsätzen abzuweichen," ist nun u. E. durchaus fehlgehend. Das BGB hat, wie die ZPO, zwar keine allgemeinen Grundsätze über die Beweislast gegeben, diese vielmehr der Wissenschaft überlassen, aber doch häufig durch die Fassung der Gesetzesnormen, durch die Wahl bestimmter Worte und Satzgefüge klar zum Ausdruck gebracht, wen die Beweislast treffen soll. Gerade hierauf ist bei der endgültigen Fassung des Gesetzestextes besondere Sorgfalt verwendet worden und gerade dies können wir an dem jetzigen § 1620 ganz deutlich sehen.[4]) Im 2. Entwurf lautete er: „der Vater ist verpflichtet . . . soweit er . . . imstande ist und (ergänze: soweit!) die Tochter ein zur

[1]) Opet-Blume, § 1620, Anm. 3, b, γ a. E.; vgl. auch das dort zitierte Urt. d. KG vom 6. 2. 03 (Rspr. d. OLG, Bd. 7, S. 72).

[2]) Diese Fälle meint wohl auch Opet-Blume, § 1620, Anm. 3, b, γ a. E. (. . . „zufällt"); vgl. auch Mayer-Reis, Bd. 1, S. 283, Anm. 19.

[3]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 4, b.

[4]) Dies alles bestreitet Starke ganz entschieden.

Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht hat." Heute lautet er: . . . und (ergänze: soweit!) nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat." Durch diese nunmehrige Stellung des Wortes „nicht" soll — im Gegensatz zur vorigen Fassung! — ausgedrückt werden, daß demjenigen der Beweis der im Bedingungssatz angeführten Tatsache obliegt, der die im Hauptsatz enthaltene Regel bestreitet.[1]) Dieser vom Gesetzgeber selbst gemachte Hinweis muß in erster Linie berücksichtigt werden und es hat somit der Vater (oder die Mutter) zu beweisen, daß die Tochter ausreichendes eigenes Vermögen besitzt.[2])

Diesen Beweis kann er leicht führen, wenn das Tochtervermögen seiner Verwaltung unterliegt. In diesem Falle gilt auch der Grundsatz, daß der Vater die Aussteuer im Zweifel aus diesem Vermögen gewährt. Zwar spricht der § 1625 nur von einer „Ausstattung", doch ist er, da gegenteilige Bestimmungen nicht bestehen, auf die Aussteuer entsprechend anwendbar.[3]) Der Unterschied der Rechtspflicht zur Aussteuer, der nur sittlichen Pflicht zur Ausstattung, den Süßheim (S. 400) dagegen anführt, kann hier nicht durchschlagen. Denn insoweit die Tochter ausreichendes Vermögen hat, ist sie nicht aussteuerbedürftig, insoweit besteht also, wie kein Anspruch, so auch keine gesetzliche Pflicht der Eltern, aus ihrem (elterlichen) Vermögen zu leisten.[4])

Die Auslegungsregel[5]) des § 1625 gilt jedoch — wie gesagt — nur im Zweifel[6]) und nur, wenn das Tochtervermögen der elterlichen oder vormundschaftlichen, nicht auch der sonstigen Verwaltung des Vaters oder der Mutter unterliegt.[7])

III. Leistungsfähigkeit des Vaters.

Entsprechend der Bedürftigkeit der Tochter muß auf seiten des Vaters (resp. der Mutter) Leistungsfähigkeit als weitere Voraussetzung des Aussteueranspruchs vorhanden sein. Aussteuer-

---

[1]) Warum diese bes. auch von Planck, § 1620, Anm. 4 anerkannte Beweisregel nicht Anwendung finden sollte, ist nicht einzusehen. Starke sagt: „innere Gründe" widersprächen der Anwendung, führt sie aber nicht an. Eine Erschwerung für den Verpflichteten, den Beweis zu führen, liegt darin doch nicht. Vgl. auch Staudinger IV, § 1620, Anm. 8, b, a. E.

[2]) s. auch Rothe S. 20; Jesch S. 32; Staudinger IV a. a. O.

[3]) Opet-Blume, § 1625, Anm. 1 a. E.; Knitschky S. 100.

[4]) Planck IV, § 1625, Anm. 2.

[5]) so auch Fischer-Henle, § 1625, Anm. 4; Opet-Blume, § 1625, Anm. 4; Mayer-Reis S. 285, Anm. 35.

[6]) Daß aus den besonderen Umständen, z. B. wegen Versprechens, ein abweichender Wille des Leistenden zu entnehmen ist, muß nach allgemeinen Grundsätzen die Tochter beweisen.

[7]) Knitschky S. 100; Planck IV, § 1625, Anm. 1.

verpflichtet ist nach § 1620 der Vater nur, „soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist". Das gleiche Erfordernis stellt das Gesetz in § 1603, Abs. 1 auf hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Aussteuer- und Unterhaltsleistungsfähigkeit decken sich vollkommen.[1]) In beiden Fällen darf der gegenwärtige wie zukünftige standesgemäße Unterhalt nicht „gefährdet" werden; eine bloße Benachteiligung reicht nicht aus.[2]) Was standesgemäßer Unterhalt ist, bestimmt § 1610, Abs. 2, wonach insbesondere die Lebensstellung des Vaters in Frage kommt.[3]) So wird z. B. die Tochter eines Beamten, der gerade soviel verdient, um damit mit seiner Familie standesgemäß leben zu können, sonst auch kein Privatvermögen besitzt, keinen Anspruch auf Aussteuer haben.[4]) Dabei ist auch eine Gefährdung, die erst in der Zukunft liegt, zu berücksichtigen.[5]) Der Vater ist vielleicht nicht pensionsberechtigt, er muß den nicht zum Lebensbedarf nötigen Teil seines Einkommens sparen. Es wird ihm ferner nicht zugemutet werden können, sein Einkommen für längere Zeit hinaus in der Art zu belasten, daß er davon die Schulden, die er für die Beschaffung einer Aussteuer der Tochter machen müßte, abzahlt.

Wie bei der Unterhaltsleistung ist aber erforderlich, daß der Vater seine „Erwerbskraft voll" — allerdings nur in angemessener Tätigkeit[6]) „anspanne".[7]) Unterläßt er dies ohne zwingenden Grund, so befreit ihn der Umstand, daß er tatsächlich die Mittel nicht hat, nicht von der Pflicht, auszusteuern. Es ist ferner von ihm zu verlangen, daß er nicht nur die Erträge seines Kapitalvermögens, sondern eventuell auch dessen Stamm angreife, vorausgesetzt aber auch hier, daß durch diese Verringerung des Vermögensstammes nicht eine Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts eintritt.[8]) Zu dem Einkommen sind

---

[1]) Opet S. 149/150; Crome, System, Bd. 4, S. 486, Anm. 42; vgl. jedoch über die „gesteigerte Unterhaltspflicht" des Vaters minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber oben Kapitel 3, 2.

[2]) Anders im ersten Entwurfe! Vgl. auch Fischer-Henle, § 1603, Anm. 4; Staudinger IV, § 1603, Anm. 2, b.

[3]) Staudinger IV, § 1610, Anm. 3, a; vgl. auch Süßheim S. 390.

[4]) s. Hallbauer, Verwandtenrecht, S. 132.

[5]) Staudinger IV, § 1603, Anm. 2, b; Planck IV, § 1603, Anm. 2.

[6]) Mit Recht sagt Opet S. 77, Anm. 22: „Von einem Offizier oder Beamten dürfte nicht etwa die Betreibung einer kaufmännischen Tätigkeit, einer manuellen Beschäftigung verlangt werden, um sich auf diese Weise in den Besitz der zur Alimentation (Aussteuerung) erforderlichen Mittel zu setzen, da seine vorgesetzte Behörde aus einem solchen Vorgehen die Veranlassung zur Remotion des Betreffenden entnehmen könnte". Vgl. auch Staudinger IV, § 1603, Anm. 2, a; Planck IV, § 1603, Anm. 1.

[7]) so Mot. IV, S. 685.

[8]) Fischer-Henle, § 1603, Anm. 5; Knitschky S. 92.

auch die Erträgnisse aus dem Vermögen der Frau, dessen Nutznießung ihm zusteht, hinzuzurechnen.[1])

Die „sonstigen Verpflichtungen" können der mannigfaltigsten Art sein. Vor allem kommen die Alimentations- und Repräsentationspflichten in Betracht, Leistungen, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen usw. Eine Ministerstochter kann unter Umständen eine geringere Aussteuer empfangen als eine Subalternbeamtenstochter.

Nicht hierher zu rechnen sind die Verpflichtungen aus schenkweise erteilten Versprechungen.[2]) Wird vor der Erfüllung eines solchen Schenkungsversprechens die Aussteuer fällig, so kann der Verpflichtete die Einlösung seines Versprechens nach § 519 verweigern. Auch will das Gesetz nicht etwa mit den Worten: „bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen" ausdrücken, daß alle Schulden des Vaters in Abzug zu bringen sind[3]) — einem egoistischen Vater wäre ja damit geradezu der Weg gezeigt, sich seiner Aussteuerpflicht entziehen zu können —. Man wird vielmehr mit Opet (S. 77/78) nur eine verhältnismäßige Berücksichtigung, je nach ihrer Erzwingbarkeit, der Wahrscheinlichkeit ihrer Beitreibung und der Nähe der Fälligkeit zulassen, die Verbindlichkeiten aber, „deren Verwirklichung von zukünftigen, sich vorläufig jeder begründeten Beurteilung über ihr Eintreffen entziehenden Umständen abhängt," ganz außer Acht lassen müssen.[4])

Einkommen, Vermögen und sonstige Verpflichtungen des Vaters sind demnach insgesamt bei jedem einzelnen Fall einander gegenüberzustellen: ergibt das Resultat ein plus an Mitteln, so ist der Vater insoweit leistungsfähig,[5]) reicht dieses plus zu einer angemessenen Aussteuer nicht aus, so hat für den Rest die Mutter aufzukommen, für die die besprochenen Sätze über Leistungsfähigkeit entsprechend gelten.[6]) Hier können also unter Umständen beide Elternteile in Anspruch genommen werden.

Für das Maß der Leistungsfähigkeit ist endlich, wie aus dem in § 1620, Abs. 2 zitierten § 1604 hervorgeht, der eheliche

---

[1]) Knitschky a. a. O.

[2]) von Zimmermann S. 37; Planck IV, § 1603, Anm. 2.

[3]) Fischer-Henle, § 1603, Anm. 2; Planck IV a. a. O.; Crome, System, Bd. 4, S. 474, Anm. 14.

[4]) Falsch daher Süßheim S. 390/91: „Die anderweitigen Verpflichtungen werden in Anschlag gebracht, gleichviel(!) in welcher Höhe und aus welchen Anlässen sie entstanden sind."

[5]) Opet-Blume, § 1603, 2, d.

[6]) Staudinger IV, § 1620, 4, a: „Der in Anspruch genommene Elternteil gilt nur insoweit als leistungsfähig . . .; Hallbauer, Verwandtenrecht, S. 133; Spahn S. 68.

Güterstand, in dem der in Anspruch genommene Elternteil lebt, von Einfluß.

Beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ist nur hinsichtlich der mütterlichen Leistungsfähigkeit eine besondere Bestimmung getroffen, insofern nach § 1604, Abs. 1 die dem Manne am eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung hierfür nicht in Betracht kommt[1]) — die Mutter also bei Inanspruchnahme auch mit dieser Vermögensmasse voll haftet —. Diese Nutznießung wird aber, wie wir schon sahen, andrerseits zum Vermögen des Mannes hinzugerechnet[2]) und es ergibt sich somit, daß bei teilweiser Leistungsfähigkeit des Vaters unter Umständen eine doppelte Zählung der Nutznießung am eingebrachten Gute der Frau stattfindet: sowohl bei Ermittelung der väterlichen wie bei Ermittelung der mütterlichen Leistungsfähigkeit.

Bei denjenigen Güterrechtssystemen, denen ein Gesamtgut eigentümlich ist, d. h. also bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft soll nach § 1604, Abs. 2, S. 1 fingiert werden, daß das Gesamtgut dem aussteuernden Elternteile allein gehörte.[3]) Es kommt mithin bei Ermittelung der Leistungsfähigkeit sein Sondergut (Vorbehaltsgut) und das Gesamtgut in vollem Umfang in Betracht.[4]) Auch hier liegt, wie Süßheim (S. 395) treffend bemerkt, zweifellos eine Begünstigung der Entstehung von Aussteueransprüchen: ein aussteuerpflichtiger Ehegatte ist ja, wenn das ganze Gesamtgut als ihm gehörig gilt, eher aussteuerleistungsfähig, als wenn nur ein Teil des Gesamtguts als sein Vermögen angesehen wird.

Eine Fiktion findet ferner nach § 1604, Abs. 2, S. 2 dann statt, wenn aussteuerberechtigte Töchter aus verschiedenen Ehen vorhanden sind. Beide Elternteile gelten dann als eine Person, diese als Eigentümerin des Gesamtguts und die Töchter als leibliche Töchter dieser Gesamtperson.[5]) Das Sondergut (Vorbehaltsgut) eines jeden Ehegatten haftet jedoch nur für eine Aussteuer gegenüber seiner eigenen leiblichen Tochter, nicht auch gegenüber der Stieftochter.[6])

Bei der Gütertrennung bestimmt sich die Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen Elternteils lediglich nach seinem eigenen Vermögen, das demjenigen des andern Elternteils vollkommen unabhängig gegenübersteht. Nur muß man bei

---

[1]) Planck IV, § 1620, Anm. 6 u. § 1604, Anm. 1, b.
[2]) Spahn S. 68/69.
[3]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 4, a, α.
[4]) Spahn S. 69; Planck IV, § 1620, Anm. 6.
[5]) so Staudinger IV, § 1620, Anm. 4, a, α.
[6]) Planck IV, § 1620, Anm. 6 a. E.

Prüfung der mütterlichen Leistungsfähigkeit unter dem Gesichtspunkt der „sonstigen Verpflichtungen" die ihr durch § 1427, Abs. 2 auferlegte Verpflichtung: dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leisten, mit berücksichtigen.[1])

Hinsichtlich der Beweislast für die Leistungsfähigkeit resp. Leistungsunfähigkeit des Vaters herrscht in der Literatur Streit.

Dernburg (IV, S. 263), Opet (S. 150), Fischer-Henle (§ 1620, Anm. 4), von Zimmermann (S. 38), Mayer-Reis (S. 282, Anm. 14), Kuhlenbeck (§ 1620, Anm. 2) u. a. halten den Vater für beweispflichtig. Da der Begriff der Leistungsfähigkeit für den Aussteuer- wie Unterhaltsanspruch der gleiche sei, rechtfertige sich auch für die Beweislastverteilung der Analogieschluß, daß der in Anspruch Genommene seine Leistungsunfähigkeit zu beweisen habe. Dernburg macht insbesondere geltend, „es sei nichts als Prozeßschikane, wenn derjenige sich auf das Leugnen von Tatsachen beschränken dürfte, über die er am besten Auskunft geben könne".

Indessen, vergleicht man die Textfassung der §§ 1620 und 1603 genau miteinander, so stellt sich doch ein Unterschied heraus, der gerade für die Beweislastverteilung nicht unwichtig sein dürfte.

In § 1620 ist nur gesagt, inwieweit der Vater in Anspruch genommen werden kann, es wird lediglich die Grenze seiner Leistungsfähigkeit angegeben, § 1603 dagegen bestimmt, wann Leistungsunfähigkeit vorliegt. Die Leistungsunfähigkeit in § 1603 ist daher Einwendung und vom Vater zu beweisen, die Leistungsfähigkeit in § 1620 dagegen Voraussetzung des Anspruchs: die Klägerin, die sich auf die gesetzliche Regel beruft, hat auch das Vorhandensein der in dem Zusatz: „soweit er . . . imstande ist . . ." bezeichneten Tatsachen zu beweisen.[2]) Eine Prozeßschikane, wie Dernburg behauptet, aber kann in der Umkehrung der Beweislast in § 1620 nicht liegen. Wir sahen zwar, z. B. bei den einzelnen Güterständen, den Gesetzgeber die Entstehung von Aussteueransprüchen begünstigen; diese gesetzlich bestehenden Ansprüche sollen doch aber zunächst im Wege freiwilliger Leistung erfüllt werden, ehe es zu dem in jedem Falle unliebsamen Prozesse zwischen Tochter und Eltern kommt.[3]) Es ist also nur eine prozessuale Erschwerung, von der

---

[1]) von Zimmermann S. 30, Anm. 14.

[2]) Planck IV, § 1620, Anm. 5; Starke S. 45/46; auch Staudinger IV, § 1620, Anm. 8, c erklärt nach dem Wortlaut des § 1620 die Klägerin für beweispflichtig, hält aber eine gegenteilige Regelung de lege ferenda als zweckmäßiger.

[3]) Vgl. die Anm. 6 in Kapitel 2!

man reden kann und diese ist im Sinne des Gesetzes wohl berechtigt.

Maßgebender Zeitpunkt, sowohl für die Bedürftigkeit der Tochter wie für die Leistungsfähigkeit des Vaters ist aber, wie wir im folgenden Kapitel nun näher sehen wollen, der Zeitpunkt der Eheschließung. Ist zu diesem Zeitpunkt keine Leistungsfähigkeit vorhanden, dann besteht auch kein Anspruch und dieser lebt auch hinterher nicht dadurch auf, daß später etwa durch Besserung der Vermögenslage Leistungsfähigkeit entsteht.[1])

Kap. 6. Entstehungszeitpunkt des Aussteueranspruchs. Zulässigkeit der Feststellungsklage und der Klage auf künftige Leistung.

Die Worte des § 1620, Abs. 1: „im Falle der Verheiratung" bedürfen insofern noch der Erörterung, als sie nicht blos angeben, daß die Aussteuer Heiratszwecken dient, daß ferner Voraussetzung des Anspruchs eine rechtsgültige Eheschließung der Tochter ist, sondern zugleich damit auf den Entstehungszeitpunkt des Aussteueranspruchs hinweisen. Mit der Eheschließung, d. h. nachdem der Standesbeamte ausgesprochen hat, „daß die Verlobten kraft des BGB nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien" (§ 1318), wird der Aussteueranspruch erworben, ja erst von diesem Momente an kann überhaupt von einem „Anspruche" der Tochter gesprochen werden.

Mag diese auch von der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller gebilligte[2]) und nur von Türke (DJZ 1901, S. 409) und Franke (im „Recht" 1901, S. 587) bestrittene Meinung sich nicht ohne weiteres aus den obigen Worten schließen lassen, so bringt das Gesetz doch in den Vorschriften über die Verjährung klar zum Ausdruck, wann es den Aussteueranspruch entstehen lassen will. § 1623, S. 2 sagt: „der Anspruch auf die Aussteuer verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an" und in § 198 heißt es: „die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs." Aus diesen beiden Bestimmungen ergibt sich, daß die Entstehung des Aussteueranspruchs mit der Eheschließung zusammenfällt. Daß das Gesetz diese Vorschriften für genügend zur Bestimmung des Zeitpunktes erachtet hat und nicht

[1]) Spahn S. 69.

[2]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 7, b; Planck IV, § 1620, Anm. 11; Dernburg S. 263; Spahn S. 69; Opet-Blume, § 1620, Anm. 5, a; Crome, System, Bd. 4, S. 485, Anm. 33; Jesch S. 21; von Zimmermann S. 30; Rothe S. 14; Starke S. 40; Fischer-Henle, § 1620, Anm. 1; Mayer-Reis, Bd. 1, S. 282.

noch ausdrücklich in § 1620 erwähnt, sagen die Prot. der 2. Les. IV, S. 323. Auch der besonders dagegen geltend gemachte Hinweis auf die §§ 196, 197, 201, wo allerdings Entstehung des Anspruchs und Beginn seiner Verjährung nicht zusammenfallen, kann für den Aussteueranspruch nicht in Betracht kommen; dort sind lediglich „durch das Verkehrsinteresse gegebene äußere Gründe der Einfachheit und Praktikabilität maßgebend, welche in den inneren gesetzgeberischen Organismus des BGB nicht weiter eingreifen".[1])

Was nun die Meinungen Türkes und Frankes anlangt, so können sie, wie auch Sprenger (a. a. O.) bemerkt, nur als Vorschläge de lege ferenda in Betracht kommen, den jetzigen Wortlaut des Gesetzes haben sie nicht für sich. Allerdings soll nicht verkannt werden, daß die Möglichkeit, den Aussteueranspruch erst mit Abschluß der Ehe geltend zu machen, die Tochter unter Umständen in eine recht schwierige Lage versetzen kann — man denke nur, der angestrengte Prozeß durchläuft mehrere Instanzen! — und daß eine Verlegung des Anspruchs vor die Eheschließung wirtschaftlich erstrebenswerter sein mag. Aber von welchem Zeitpunkt sollte dann die Entstehung des Anspruchs abhängig gemacht werden? Etwa, wie Türke will, vom „Verlobungszeitpunkt oder mindestens dem Augenblick, in welchem die Verheiratung als gesichert oder nahe bevorstehend erscheint? Beide Zeitmomente sind doch recht unbestimmt. Die Verlobung kann sich wieder in mehrere Phasen zerlegen lassen, z. B. in die des heimlichen Versprechens zweier Personen, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, des Ringewechsels, des elterlichen Konsenses, der Veröffentlichung; wohl nie wird alles an einem Tage geschehen. Die Verlobung erfolgt oft auch viele Jahre vor der Eheschließung. — Und erst, wann kann man sagen, daß die Verheiratung gesichert ist oder nahe bevorsteht? Man könnte etwa an das standesamtliche Aufgebot denken; doch auch dieses kann nur die künftige Eheschließung sehr wahrscheinlich machen, verpflichtet aber dazu keineswegs. Die Verlobten können immer noch vom Verlöbnis zurücktreten. Zu alledem kommt noch, daß das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß aus einem Verlöbnis nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann (§ 1297). Sonach kann die Verheiratung nur im Moment der Eheschließung als unbedingt gesichert angesehen werden.

Franke stellt auf den Beginn des ehelichen Haushalts ab: sei dieser „nahe", dann sei auch der Aussteueranspruch gegeben. Regelmäßig falle der Beginn des ehelichen Haushalts mit der Verheiratung zusammen, in manchen Fällen jedoch auch später, hier

[1]) so Sprenger im „Archiv für zivilistische Praxis", Bd. 21, S. 434. Seine daselbst gemachten Ausführungen sind auch zum folgenden zu vergleichen.

solle dann der Anspruch auch später geltend gemacht werden können, denn der „Fall der Verheiratung" liege auch vor, wenn diese sich vollzogen habe. Abgesehen von der Unbestimmtheit auch hier müßte Franke auch einen anderen Beginn der Verjährung des Aussteueranspruchs dann setzen (vgl. § 1623, S. 2!), sonst könnte der Fall eintreten, daß der Anspruch nach Gesetz bereits verjährt ist, bevor er noch nach Franke entstanden ist.

Als gesetzlicher und auch einzig möglicher Entstehungszeitpunkt des Anspruchs der Tochter auf Aussteuer muß daher der genau bestimmbare Eheschließungszeitpunkt festgehalten werden.[1]) Die Fälle, in denen dies möglicherweise zu einer Härte für die Tochter führt, sind einmal nur gering — tatsächlich werden meistenteils die Eltern die Aussteuergegenstände schon vorher beschaffen — vor allem aber durch die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts fast ganz beseitigt.

Zwei Rechtsbehelfe stehen hiernach der Tochter auch schon vor der Eheschließung, und zwar wahlweise, zu: sie kann im Wege der Feststellungsklage feststellen lassen, daß der Vater verpflichtet sei, ihr im Falle der Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren (ZPO § 256), sie kann aber auch eine Klage auf künftige Leistung der Aussteuer nach ZPO § 259 erheben.

Gerade zurzeit des Erscheinens der Abhandlungen von Türke und Franke zweifelte man an der Zulässigkeit einer Feststellungsklage. Das OLG Jena hatte sie als Berufungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1901[2]) verneint. „Der Anspruch der Tochter auf Aussteuer entstehe erst dann, wenn das in § 1620 aufgestellte Tatbestandsmoment der Eheschließung eingetreten sei; vorher liege noch kein Rechtsverhältnis, auch kein bedingtes vor, weil ein bedingtes Rechtsverhältnis nur dann vorhanden sei, wenn eine Nebenbestimmung, kraft deren die Wirkung eines Rechtsgeschäfts von dem Eintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig sei, von den Parteien durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung einem Rechtsgeschäft beigefügt sei."

Mit Recht wendet sich Sprenger gegen diese Entscheidung. Er weist zunächst nach, daß die erste Frage, die bei Prüfung der Zulässigkeit der Feststellungsklage zu stellen: ob überhaupt ein Rechtsverhältnis im Sinne von ZPO § 256 vorliege, zu bejahen sei. Ein Rechtsverhältnis ist nach Savigny[3]) „eine Be-

---

[1]) Die genaue Bestimmbarkeit dieses Zeitpunktes betont gegenüber Franke bes. auch David im „Recht" 1901, S. 533.

[2]) Rspr. d. OLG, Bd. 2, S. 441 ff.

[3]) System, Bd. 1, S. 133.

ziehung von Person zu Person" und nach Gaupp-Stein[1]) „jedes durch die Herrschaft der Rechtsnorm über einen konkreten Tatbestand als Rechtsfolge dieses Tatbestandes entstandene rechtliche Verhältnis einer Person zu einer anderen Person oder zu einem Sachgut". Ein solches Rechtsverhältnis liegt zwischen Vater und Tochter auch schon vor Entstehung des Aussteueranspruchs vor. Wie wir schon in Kapitel 3 bei Betrachtung der familienrechtlichen Natur des Anspruchs sahen, ist eben das familienrechtliche Verhältnis die Grundlage, auf dem sich das Aussteuerschuldverhältnis aufbaut; das Gesetz knüpft durch § 1620 an dieses familienrechtliche Verhältnis als Rechtsfolge die Entstehung des Anspruchs im Falle der Verheiratung. — Der Fall der Verheiratung ist, wie Sprenger weiter bemerkt, eine Gesetzesbedingung, eine condicio juris im weiteren Sinne. Warum aber nur aus den bedingten Rechtsgeschäften, nicht auch aus den auf Gesetz beruhenden, kraft desselben bedingten rechtlichen Beziehungen die in ZPO § 256 geforderten bedingten Rechtsverhältnisse entstehen sollen, ist nicht einzusehen. „Man verlangt," sagt Sprenger treffend, „von dem Bürger, daß er das, wenn auch nur bedingt rechtsgeschäftlich Versprochene halte. Sollte man nicht auch von dem Gesetze, als einem Ausspruch der höchsten Gewalt im Staate, wenn anders dasselbe sein Ansehen wahren will, verlangen können, daß es den auf der Grundlage bereits bestehender Rechtsverhältnisse von ihm selbst, wenn auch nur bedingt festgesetzten Schuldverhältnissen wenigstens Rechtsschutz verleihe gegenüber dem bedingt Gebundenen?" — An der Zulässigkeit einer Feststellungsklage ist demnach nicht zu zweifeln;[2]) sie ist auch vom Reichsgericht unter Aufhebung des oben zitierten oberlandesgerichtlichen Urteils anerkannt worden in der wichtigen Entscheidung vom 17. Juli 1901.[3])

Zur Begründung der Klage aus § 256 gehört der Nachweis des rechtlichen Interesses der Tochter an alsbaldiger Feststellung. Dieses wird man dann als gegeben erachten müssen, wenn eine begründete Heiratsaussicht vorhanden ist und der Verpflichtete seine Weigerung zu erkennen gegeben hat. Auch das Reichsgericht hebt in seiner Entscheidung hervor, daß das wirtschaftliche Interesse der Tochter, zu wissen, wie es mit der Be-

---

[1]) § 256, II, 1. Zu vergleichen ist auch das unter d) Gesagte: „Das festzustellende Rechtsverhältnis muß ein bestehendes sein. Die Hoffnung auf ein künftig entstehendes Rechtsverhältnis oder die Befürchtung eines solchen gewährt noch kein Recht auf rechtlichen Schutz, sofern nicht der künftige Anspruch sich als Folge eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses darstellt, wie z. B. der Anspruch auf Aussteuer im Falle der Verheiratung (§ 1620)."

[2]) Nur Opet-Blume, § 1620, Anm. 5, a bestreitet auch heute noch die Zulässigkeit sowohl der Feststellungsklage wie der Klage auf künftige Leistung.

[3]) ERG, Bd. 49, S. 370 ff.; JW 1901, S. 293; DJZ 1901, S. 507.

schaffung der künftigen Hausstandseinrichtung stehen wird, auch zugleich ein rechtliches sei.

Wie soll man aber den Vermögensstand des Verpflichteten zurzeit des erst künftigen Eheabschlusses in dem Feststellungsurteil bestimmen? Diese Frage ist rein tatsächlicher Natur und Sache der richterlichen Beweiswürdigung.[1]) Da die Heirat in allen diesen Fällen nahe bevorsteht — sonst entfällt ja das rechtliche Interesse! — werden große Veränderungen in der Vermögenslage des Verpflichteten nicht eintreten und man wird einen ziemlich sicheren Schluß auf die künftigen Verhältnisse ziehen können. Andernfalls muß allerdings die Tochter die Leistungsklage erheben, wo diese Frage erneut zu prüfen ist.

Überhaupt wird sich die Erhebung der Feststellungsklage nur dann lohnen, wenn die Tochter sicher sein kann, daß der Verpflichtete nach rechtskräftiger Feststellung freiwillig leisten wird. Muß sie befürchten, daß er später trotzdem sich zu leisten weigert oder sich seiner Verpflichtung entzieht, dann wird sie besser die Klage auf künftige Leistung (ZPO § 259) wählen. Sie vermeidet damit eine eventuelle zweite Klage und damit unnützen Zeitverlust, kann außerdem dadurch einen für vorläufig vollstreckbaren Schuldtitel erlangen, der dann bei Eheabschluß eine rasche Durchführung der Zwangsvollstreckung ermöglicht.

Auch diese Klage aus § 259 ZPO ist durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Mai 1904[2]) bereits vor Eheschließung für zulässig erklärt worden, indem der Begriff der „künftigen Leistung" nicht nur auf bereits entstandene, nur in ihrer Geltendmachung hinausgeschobene, sondern auch auf erst in der Zukunft entstehende Ansprüche erstreckt wurde. Einem hier eventuell zu hoch festgesetzten Aussteuerumfang, der sich nach der Vermögenslage des Verpflichteten richtet, kann dieser leicht durch Erhebung der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO begegnen.

Kap. 7. Der Inhalt des Anspruchs.

Was kann alles Gegenstand des Anspruches sein? Wie wir schon eingangs sahen, enthält sich das Gesetz einer genauen Aufzählung, etwa wie der Sachsenspiegel[3]) es tat, sondern deutet

[1]) so auch die eben zitierte RG-Entscheidung.

[2]) ERG, Bd. 58, S. 139 ff.; JW 1904, S. 389.

[3]) S. Sp., Landrecht I, Art. 24, § 3. Die daselbst im einzelnen erschöpfend aufgezählten Aussteuersachen sind historisch interessant für die Anschauungsweise der damaligen Zeit. Heutzutage würde schon der Versuch einer solchen Aufzählung ganz verfehlt sein: Die Verhältnisse des Einzelfalls sind viel zu verschieden gelagert, als daß sich ein für alle gültiger Aussteuerkatalog aufstellen ließe; wohlweislich unterläßt darum das Gesetz dies und es ist die Behauptung Knitschky's S. 94 ganz irrig, daß die Aussteuerpflicht auch „rücksichtlich des Gegenstands der Leistung an einer gewissen Unbestimmtheit ‚leide'"! Das muß sie, wenn anders sie allgemeine Norm sein soll!

nur den Zweck an, den die Aussteuergegenstände haben: sie dienen „zur Einrichtung des Haushalts.[1]) Aus dieser Zweckbestimmung aber läßt sich ihr Inhalt und damit auch ihre Art herleiten.

„Haushaltsgegenstände" können nur bewegliche Sachen sein; sie werden im wesentlichen in Möbeln, Betten, Geschirr und Wirtschaftsgeräten bestehen, sodann in Bett- und Tischwäsche; man wird aber dazu nach Sitte und Verkehrsanschauung, die hier eine entscheidende Rolle spielen, auch die zum persönlichen Bedarf der Frau bestimmte Kleidung und Wäsche zu rechnen haben.[2])

Sachen, die nicht den Zweck der Haushaltseinrichtung verfolgen, wie z. B. Geschäftseinrichtungen, gehören auch dann nicht hierher, wenn sie für die Tochter persönlich bestimmt wären.[3]) Auch die Hochzeitsgeschenke muß man davon ausschließen: sie können zwar unter Umständen einen wesentlichen Teil der Hauseinrichtung ausmachen, Aussteuergegenstände im technischen Sinne sind sie niemals. Man wird aber sagen müssen, daß die Eltern insoweit von ihrer gesetzlichen Pflicht befreit werden, aber lediglich aus dem rechtlichen Grunde, daß die Tochter durch diese Zuwendungen von seiten Dritter zu Vermögen gelangt, also insoweit auch nicht aussteuerbedürftig ist.

Ob die ausschließlich dem persönlichen Gebrauche des Mannes dienenden Gegenstände insgesamt nicht für den Inhalt des Aussteueranspruchs in Betracht kommen, kann mitunter zweifelhaft sein. Wie steht es z. B. mit der Einrichtung des sogen. „Herrenzimmers"? Kann die Tochter auch hier von ihren Eltern verlangen, daß sie Schreibtisch, Bücherschrank, Rauchtisch usw. beschaffen? U. E. dürfte man zu weit gehen, wollte man auch hierfür einen rechtlichen Zwang der Eltern statuieren;[4]) es mag in manchen Gegenden Sitte sein, als Aussteuer auch solche Gegenstände mitzugeben,[5]) hierin wird man aber in der Regel eine

---

[1]) nicht zu weiteren Zwecken!, wie auch Spahn S. 68 ausdrücklich hinzufügt. Es besteht also z. B. kein Anspruch auf eine sog. „Mitgift" (vgl. Hallbauer, Verwandtenrecht, S. 133), kein Anspruch der Braut eines Offiziers auf Stellung der Offizierskaution. (Das ist eine lediglich sittliche Verpflichtung der Eltern; vgl. Endemann II, 2, S. 544, Anm. 48.)

[2]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 2; Planck IV, § 1620, Anm. 1; Opet-Blume, § 1620, Anm. 4, a; Dernburg S. 262; Crome, System, Bd. 4, S. 485, Anm. 38; Mayer-Reis, Bd. 1, S. 283, Anm. 20; A. A. ist von Zimmermann S. 11, der behauptet, die zum persönlichen Bedarfe der Tochter bestimmten Sachen fänden als Teil des Unterhalts in den Sätzen über die Unterhaltspflicht einen wirksameren Schutz als in denen über die Aussteuer. Er scheidet also vom Aussteueranspruch den Anspruch auf letztere Sachen und läßt für diesen auch eine andere Verjährungsfrist laufen (§ 194!).

[3]) Opet S. 152; Planck IV, § 1620, Anm. 1; Mayer-Reis, Bd. 1, S. 283, Anm. 20.

[4]) so im Sinne wohl auch Süßheim S. 389; Opet-Blume, § 1620, Anm. 4, a.

[5]) vgl. Endemann II, S. 543, Anm. 45.

mittelbare Schenkung an den Mann erblicken müssen.[1]) Auch die Beschaffung von Schmuck der Tochter ist, wenn sie freiwillig erfolgt, nur als Schenkung, niemals als Erfüllung der Aussteuerpflicht anzusehen; einen Anspruch darauf hat die Tochter nicht.[2])

Die Art der einzelnen Aussteuergegenstände muß nach der Besonderheit des einzelnen Falles beurteilt werden. Vor allem wird dafür die Lebensstellung des Ehemannes in Betracht kommen, ferner auch, ob die Gegenstände mehr einem ländlichen oder städtischen Haushalte dienen sollen.[3]) Die Auswahl hierin steht in erster Linie dem Verpflichteten zu, doch wird er dabei „Wünsche der Tochter, die sich aus deren Geschmacksrichtung ergeben, innerhalb vernünftiger Grenzen zu berücksichtigen haben".[4])

Da aber das Gesetz überhaupt eine bestimmte Art der Leistung nicht vorschreibt, so muß man mit der herrschenden Ansicht[5]) dem Aussteuerschuldner das Recht zuerkennen, statt in natura auch in Geld seine Verpflichtung zu erfüllen. Gerade bei der Auswahl der einzelnen Aussteuersachen können leicht unliebsame Streitigkeiten zwischen Vater und Tochter vorkommen; oft hat auch der Vater weder ausreichende Zeit noch fachmännische Kenntnis genug zum Einkauf der einzelnen geeigneten Aussteuersachen. Da wird gerade die Leistung in Geld zu bevorzugen sein.[6]) Ja man wird allgemein sagen können, daß mit Gewährung einer entsprechenden Geldsumme der Vater in jedem Fall seiner Aussteuerpflicht genügt hat, die Tochter ihn niemals zwingen kann, die Aussteuer gerade in natura zu gewähren.

Nicht so im umgekehrten Falle. Man bedenke folgendes Beispiel: der Vater hat kurz vor der Eheschließung der Tochter, die ihn um eine Aussteuer anging, erklärt, er werde nicht leisten, da ihm Weigerungsgründe zustünden. Die Tochter

---

[1]) Nach u. A. würden dann derartige Sachen nicht zum eingebrachten Gute der Frau gehören, sondern Eigentum des Mannes werden. Die Frage ist wichtig z. B. bei der Beerbung.

[2]) A. A. Knitschky S. 91/92.

[3]) Knitschky S. 94; Beisp. bei Hallbauer, Verwandtenrecht, S. 134.

[4]) so Urt. d. OLG Köln v. 23. 12. 1901 in Rspr. d. OLG, Bd. 4, S. 105; vgl. auch Dernburg S. 262, Anm. 5. A. A. Opet-Blume, § 1620, Anm. 4, a: eine „Verschärfung der Aussteuerpflicht" kann aber darin nicht gefunden werden; es soll ja nur eine Berücksichtigung innerhalb vernünftiger Grenzen (!) in Betracht kommen, die dem Aussteuerzweck wohl entspricht. Vgl. dazu auch das Beispiel bei Knitschky S. 94!

[5]) Planck IV, § 1620, Anm. 9, b; Staudinger IV, § 1620, Anm. 5, b; Dernburg S. 262, Anm. 5; Fischer-Henle, § 1620, Anm. 1; Mayer-Reis S. 283, Anm. 20; Opet-Blume, § 1620, Anm. 4, a; Spahn S. 69; Knitschky S. 94; Hallbauer, Verwandtenrecht, S. 134.

[6]) Ein besonderer Vorzug der Geldleistung besteht ferner darin, daß die Gewährleistungspflicht für Mängel der Sachen für den Verpflichteten wegfällt. Auch bei der Geldleistung muß aber der in § 1620 angegebene Zweck: „zur Einrichtung des Haushalts" nach außen hervortreten, sofern sich dies nicht aus den Umständen ergibt, sonst bleibt das Schuldverhältnis auch nach Leistung bestehen.

hat Feststellungsklage erhoben und es ist auch die zukünftige Verpflichtung des Vaters durch Urteil rechtskräftig festgestellt worden. Mit Hülfe dieses Urteils — das ja über die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten als Anspruchsvoraussetzung Aufschluß gibt — erlangt die Tochter von einem Geschäft eine Aussteuer von dem im Urteil benannten Werte auf Kredit. Nach erfolgter Eheschließung will der Vater freiwillig leisten, aber gerade in natura. Soll man der Tochter nun zumuten, obwohl sie schon Aussteuergegenstände besitzt, nochmals solche anzunehmen? Soll sie etwa die neuen, vom Vater beschafften Gegenstände sogleich wieder verkaufen? Das könnte sie ja nur unter Verlust tun und der Erlös würde selbst im besten Falle nicht den ihr von dem Geschäft kreditierten Preis erreichen. — Hier kommt die alle Schuldverhältnisse, also auch das Aussteuerschuldverhältnis beherrschende Vorschrift des § 242 in Anwendung: „der Schuldner hat die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern." Es muß der Tochter in unserm Beispiel das ev. durch Klage geltend zu machende Recht eingeräumt werden, Leistung in Geld und nur in Geld zu beanspruchen.[1])

In dem nicht seltenen Falle, daß der verheirateten Tochter der Vater unter Bestreiten seiner Verpflichtung die Aussteuer verweigert und diese daraufhin die Aussteuergegenstände selbst anschafft etwa mit Mitteln, die sie durch Darlehnsaufnahme erlangt hat, würde die Leistungsklage auf Zahlung einer Geldsumme schon aus den Grundsätzen über den Verzug gerechtfertigt sein: der Verzug ist mit Erhebung der Leistungsklage eingetreten (vgl. § 284, S. 2).[2])

Kap. 8. Der Umfang des Anspruchs.

Die Schwierigkeit einer gesetzlichen Bestimmung über den Umfang des Aussteueranspruchs war mit ein Grund, der bei Beratung des Instituts gegen seine Klagbarmachung angeführt wurde (vgl. Mot. S. 717/718). So sehr es auf der einen Seite notwendig war, das Maß der Verpflichtung des Vaters, des Anspruchs der Tochter auf Aussteuer anzugeben, wenn anders man eine Rechtspflicht, einen klagbaren Anspruch statuieren wollte, so mußte man andrerseits doch die Unmöglichkeit anerkennen, mit gesetzlichen Normen darüber allen konkreten Fällen gerecht zu werden.

Die Schwierigkeit ist dadurch in der glücklichsten Weise gelöst worden, daß man gesetzlich die Leistung einer „angemessenen" Aussteuer forderte, ohne diesen Begriff näher zu erläutern. „Das Erforderliche", meinte man, „ergebe sich aus dem

---

[1]) Vgl. Dernburg S. 262, Anm. 5.

[2]) Planck IV, § 1620, Anm. 9, b, a. E.; Opet-Blume, § 1620, Anm. 4, a.

Worte ‚angemessen' von selbst. Man könne darauf vertrauen, daß der Richter unter Würdigung der besonderen Verhältnisse, auch ohne einen näheren gesetzlichen Hinweis festzustellen in der Lage sei, ob die von den Eltern gewährte Aussteuer als angemessen anzusehen sei." (Prot. d. 2. Les. S. 322). Indem so die Entscheidung über die Angemessenheit der Aussteuer dem freien Ermessen des Richters überlassen wird, kann am besten der Besonderheit des Einzelfalls bezüglich des Gesamtumfangs wie der einzelnen Gegenstände Rechnung getragen werden.

Bei Prüfung dieser Frage im Einzelfall muß nun der Richter vor allem zweierlei Seiten berücksichtigen.[1])

Angemessen ist eine Aussteuer zunächst, die den Bedürfnissen der heiratenden Tochter entspricht. Diese aber werden bestimmt durch die Lebensstellung des Ehemannes der Tochter. Dessen Vermögen oder Einkommen bleibt dabei ganz außer Betracht.[2]) Die Angemessenheit ist verschieden zu beurteilen z. B. bei einer Tochter, die einen hohen Staatsbeamten und einer, die einen Arbeiter heiratet. Und das kann unter Umständen sogar bei zwei gleichzeitig aussteuerbedürftigen Töchtern der Fall sein: die eine wird dann mehr verlangen können als die andere.[3]) Daß aber die Lebensstellung des Ehemanns nicht bloß für den Umfang, sondern auch für die Art der einzelnen Gegenstände bestimmend ist, daß ferner Sitte und Verkehrsanschauung dabei eine entscheidende Rolle spielen, ward schon im vorigen Kapitel bei Besprechung des Inhalts des Anspruchs erwähnt.

Die Bedürfnisse der heiratenden Tochter aber können nur innerhalb des Rahmens der väterlichen, ev. der dazu addierten mütterlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden und es sind daher auf der anderen Seite die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Verpflichteten zu prüfen. Zum Unterschiede von der Ermittelung des Vorliegens der Leistungsfähigkeit überhaupt als Voraussetzung des Anspruchs erstreckt sich hier die Prüfung lediglich darauf, die Höhe der — wenn auch nur teilweise — vorhandenen Leistungsfähigkeit des Elternteils zu bestimmen, um diese dann mit den vorhandenen Bedürfnissen der Tochter vergleichen zu können.

Unter dem Gesichtspunkt der angemessenen, d. h. hier: den Verhältnissen des Verpflichteten angepaßten Aussteuer kommen

---

[1]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 5, a; Planck IV, § 1620, Anm. 9, a; Opet-Blume, § 1620, Anm. 4, b; Fischer-Henle, § 1620, Anm. 3; Crome, System, Bd. 4, S. 486; Mayer-Reis, Bd. 1, S. 287; Spahn S. 69; Hallbauer, Verwandtenrecht, S. 134; einseitig beurteilt Opet S. 152 die „Angemessenheit" nur „vom Standpunkt des Aussteuerschuldners"!

[2]) Planck IV, § 1620, Anm. 9, a, a. E.; Knitschky S. 94; falsch Süßheim S. 389 u. 399, sowie Starke S. 59.

[3]) Knitschky S. 94; Crome, System, Bd. 4, S. 486, Anm. 47.

sowohl die etwaigen späteren Ansprüche jüngerer Töchter auf Aussteuer wie die nur sittlich verpflichtenden Ausstattungsansprüche vorhandener Söhne (Töchter) in Betracht[1]) Der fällige Aussteueranspruch geht ihnen natürlich vor, nur verringert sich entsprechend sein Umfang. Man wird ferner mit Knitschky (S. 93) beachten müssen, „daß die zukünftigen gleichen Erbteile der Kinder nicht geschmälert werden, soweit dies nicht dem eignen Willen der Eltern entspricht" und daher zu sagen haben, daß eine angemessene Aussteuer nicht den voraussichtlichen Erbteil der Tochter übersteigen darf, da nach § 2056 der Mehrbetrag nicht zur Ausgleichung zu bringen ist.[2])

Lebensverhältnisse der jungen Eheleute und Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Verpflichteten sind gewissermaßen die zwei Wagschalen, die gegen einander abzuwägen sind. Reicht das addierte Elternvermögen nicht zu einer den Verhältnissen der jungen Eheleute entsprechenden Aussteuer aus, so muß sich der Anspruch soweit reduzieren, bis beide Wagschalen gleichstehen. Ebenso im umgekehrten Falle, wenn die Leistungsfähigkeit größer ist, als die Lebensverhältnisse der Eheleute es erfordern.

Die beiderseitigen Verhältnisse können rasch wechseln. Gerade bei der Frage nach dem Gesamtumfange des Aussteueranspruchs sieht man die Unentbehrlichkeit eines dafür zugrunde zu legenden, in jedem konkreten Fall genau bestimmbaren Zeitpunktes ein: es kann und muß auch hier der vom Gesetz gegebene Zeitpunkt der Eheschließung der Tochter sein.[3])

Kap. 9. Die Aussteuerschuld — eine Genus- oder Speziesschuld? Nach welchen Grundsätzen haftet der Verpflichtete für Mängel im Recht und für Mängel der Sache?

Da das Aussteuerverhältnis ein Schuldverhältnis, und zwar ein gesetzliches ist, bei dem die Erfüllung der Verbindlichkeit — im regelmäßigen Falle[4]) — wahlweise entweder durch Hingabe einer bestimmten Summe Geldes oder durch Hingabe von Sachen geleistet werden kann, so drängen sich besonders[5]) bei Betrachtung

---

[1]) Knitschky S. 93/94; Mayer-Reis, Bd. 1, S. 283, Anm. 17; Staudinger IV, § 1620, Anm. 5, a.

[2]) Vgl. auch Opet-Blume, § 1620, Anm. 4, b; Spahn S. 69.

[3]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 5, a; Opet-Blume, § 1620, Anm. 4, b, a. E.; Crome, System, Bd. 4, S. 486, Anm. 47; Knitschky S. 93.

[4]) Vgl. oben Kapitel 7.

[5]) Bei Geldleistung ist die Frage nicht zweifelhaft: sie ist Gattungsschuld (Geldsummen-, keine Geldsortenschuld).

der Naturalleistung zwei Fragen auf, deren Lösung ziemlich schwierig und auch in der Literatur noch garnicht recht geklärt ist: [1]) die Frage nach der Art der Aussteuerschuld und nach den Haftungsgrundsätzen des Aussteuerschuldners.

I. Ist die Aussteuerschuld eine Genus- oder Speziesschuld?

Auf „Sachindividuen", z. B. auf Leistung eines im Geschäft von X. ausgestellten nußbraunen Schrankes usw. kann sich schon deswegen der Anspruch der Tochter nicht richten, weil die Auswahl, wie wir in Kap. 7 sahen, in erster Linie dem Verpflichteten selbst zusteht. Eine Speziesschuld scheidet also von vornherein aus.

Aber auch von einer eigentlichen Gattungsschuld kann man nicht schlechthin sprechen.[2]) sondern nur soviel sagen, daß die Aussteuerschuld mit ihr eine große Ähnlichkeit zeigt.[3]) So wird man den Abs. 1 von § 243, wonach bei einer Gattungsschuld Sachen von mittlerer Art und Güte zu leisten sind, schon aus dem Gesichtspunkt der Angemessenheit auf die Aussteuerschuld nicht anwenden dürfen: [4]) was soll z. B. eine mit einem hohen Staatsbeamten verheiratete Tochter, die der Repräsentation wegen eine hochherrschaftliche Haushaltseinrichtung benötigt, mit Sachen mittlerer Art und Güte anfangen? Das wäre ihren Bedürfnissen unangemessen. Kann Vater (und Mutter) keine wertvollere Aussteuer beschaffen, so wird gerade die Geldleistung hier wieder am Platze sein; man wird aber auch mit der Beschaffung einer teilweisen, aber wertvolleren Haushaltseinrichtung, die die Leistungsfähigkeit des Vaters (und der Mutter) erschöpft, die Verpflichtung als erfüllt anzusehen haben. Denn der Verpflichtete hat dann das zur Leistung einer angemessenen Aussteuer seinerseits Erforderliche getan und das Schuldverhältnis beschränkt sich auf diese Aussteuergegenstände: § 243, Abs. 2 ist demnach anwendbar.[5])

II. Haftungsgrundsätze des Aussteuerschuldners.

Das Gesetz hat weder besondere Haftungsvorschriften für den Aussteuerschuldner noch überhaupt allgemeine Vorschriften über die Haftungspflicht bei Schuldverhältnissen aufgestellt. Nur für

---

[1]) Dernburg, Opet und Cosack z. B. erwähnen die Frage nach der Gewährleistung nur bei der Ausstattung, garnicht bei der Aussteuer. In Anbetracht der in der Literatur herrschenden großen Meinungsverschiedenheit dürfte aber doch eine ausdrückliche Erwähnung darüber am Platze sein; man kann ohne weiteres durch ihr Schweigen noch nicht auf eine analoge Anwendung auch auf § 1620 ff. schließen.

[2]) wie es z. B. Starke S. 54, Rothe S. 53, von Zimmermann S. 75 tun.

[3]) s. Knitschky S. 95.

[4]) Mit Recht sagt Jesch S. 56: „Angemessenheit wirkt auch innerhalb der Gattung".

[5]) Spahn S. 69; Knitschky a. a. O.; A. A. Opet-Blume, § 1620, Anm. 4, a, a. E.

einige im Leben häufig vorkommende Rechtsinstitute wird diese Frage speziell behandelt und es gilt, unter diesen das der Aussteuer möglichst ähnliche Schuldverhältnis herauszufinden, dessen Haftungsgrundsätze vermöge der Ähnlichkeit auch für den Aussteuerschuldner Anwendung finden können.

Bei der Umschau könnte man zunächst an die Vorschrift des § 1624, Abs. 2 denken, um so eher, als die Aussteuer als Unterart der Ausstattung bezeichnet wird. Dieser Meinung sind auch Planck (IV, § 1620, Anm. 10), Opet-Blume (§ 1620, Anm. 5, c), Mayer-Reis (Bd. 1, S. 283, Anm. 20), Süßheim S. 399 und Rothe S. 53. Die Anwendung verbietet aber der schon eingangs hervorgehobene scharfe Gegensatz zwischen dem rechtlich erzwingbaren Anspruch auf Aussteuer und dem nur natürlich verpflichtenden Anspruch auf Ausstattung. Die Ausstattung beruht auf einer Freigebigkeit des Ausstattenden, seine Haftung kann sich daher in den leichteren Formen eines Schenkers, in analoger Anwendung der §§ 521, 523, 524 bewegen; die Aussteuer beruht auf einer Rechtspflicht, ein „Schuldner" (!) muß schärfer haften als ein Schenker.[1])

Opet-Blume sucht diesen Einwand zu entkräften, indem er auf die Absätze 2 der §§ 523, 524 verweist, die auf die Aussteuerhaftung als einer Rechtspflichthaftung „zumeist anzuwenden sein würden". In § 523, Abs. 2 und § 524, Abs. 2 werden allerdings Schenkungs- (Ausstattungs-) fälle geregelt, in denen eine Verpflichtung zur Leistung besteht — insofern der Schenker versprochen hat, eine erst zu erwerbende Sache zu leisten — hier würde also der geltend gemachte Hinderungsgrund analoger Anwendung auch auf die Aussteuer wegfallen. Doch wäre damit immer nur eine Haftung für erst neu anzuschaffende Aussteuergegenstände gegeben und diese Haftung kann eben nicht als eine dem Charakter des gesetzlichen Aussteuerschuldverhältnisses entsprechende angesehen werden.

Gewährleistungsvorschriften gibt das Gesetz ferner beim Kauf. Ihre analoge Anwendung für die Aussteuer wird von Staudinger (IV, § 1620, Anm. 5, d), Zimmermann (S. 2/3), Crome (System, Bd. 4, S. 486, Anm. 47) und Spahn S. 69 behauptet, und zwar unter Berufung auf die §§ 445 und 493.

Die beiden wichtigsten Gründe, die sich dagegen anführen lassen: das Nichtvorhandensein eines Entgelts und das Nichtvorhandensein eines Vertrags beim Aussteuerschuldverhältnis sucht Zimmermann zu entkräften, indem er nachweist, daß Entgelt wie Vertrag in § 1620 nur scheinbar fehle. Das Entgelt, also die Gegenleistung, sei nämlich in der Befreiung des Schuldners

[1]) s. Knitschky a. a. O.

von seiner Schuld zu erblicken[1]) und als Vertrag im Sinne der §§ 445, 493 müsse bei der Aussteuer nicht bloß der — nicht vorhandene! — Verpflichtungsvertrag, sondern auch der zur Eigentumsübertragung notwendige Vertrag: der Erfüllungsvertrag angesehen werden.

Diese Beweisführung scheint u. E. sehr gezwungen: sie entspringt dem Bestreben, die einseitige unentgeltliche Aussteuerverpflichtung mit dem gegenseitigen entgeltlichen Kaufvertrag in Einklang zu bringen, um dessen Haftungsgrundsätze auf jene nutzbar zu machen. Der Erfüllungsvertrag kann doch nicht als dem Aussteuerschuldverhältnis zugrunde liegend — und darauf kommt es an! — angesehen werden. Weit weniger kann man in der Befreiung des Schuldners von seiner Schuld eine wirkliche Gegenleistung erblicken. Sonst würde sich ja auch die Leistung eines Schenkers in Erfüllung seines Schenkungsversprechens als entgeltliche Leistung darstellen: auch er wird ja von seiner Schuld frei. Ja man könnte dann auch ebensogut bei gegenseitigen Verträgen neben der wahren Gegenleistung auf beiden Seiten noch ein weiteres Entgelt konstruieren: die Befreiung von der Schuld auf beiden Seiten. Wenn nach § 445 Kaufgrundsätze auch auf „andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstands gegen Entgelt gerichtet sind," entsprechende Anwendung finden sollen, so meint das Gesetz damit nur kaufähnliche d. h. solche Verträge, bei denen, eben wie beim Kauf, ein wirkliches Entgelt, eine wirkliche Gegenleistung gegeben wird. Aus demselben Grunde kann daher auch § 493 nicht angezogen werden.

Gerade darauf aber, daß der Verkäufer ein wahres Entgelt für die verkaufte Sache erhält, beruhen die strengen Vorschriften über seine Haftung in §§ 445, 493, die, wären sie anwendbar, den Aussteuerschuldner allzu hart treffen würden. Man würde hier also in das andere Extrem verfallen.

Schaut man weiter nach gesetzlichen Haftungsvorschriften von der Aussteuer möglichst ähnlichen Schuldverhältnissen, so können nur noch die über das Gattungsvermächtnis: also die §§ 2182, Abs. 1 und 2183 in Betracht kommen. Auf sie hat besonders Knitschky (S. 95)[2]) — der überhaupt die Frage der Haftung etwas näher würdigt — verwiesen und wir glauben uns seiner Meinung besonders aus dem Grunde anschließen zu dürfen, weil das Gattungsvermächtnis mit der Aussteuer viele

---

[1]) Vgl. auch Crome, System, Bd. 4, S. 486, Anm. 47: „bei der Aussteuer besteht eine vollkommene, nicht blos eine unvollkommene Verbindlichkeit".

[2]) Die Meinung von Knitschky findet sich noch bei Starke S. 92; Jesch S. 57; ferner auch bei von Zimmermann S. 74: seine Identifizierung von alten, gebrauchten Sachen mit fehlerhaften Sachen ist allerdings unrichtig. Gebrauchte Sachen können sehr wohl fehlerfrei sein!

juristische Merkmale gemein hat, jedenfalls ihr ähnlicher ist, als der Kaufvertrag. Denn auch beim Gattungsvermächtnis handelt es sich um eine gesetzliche, nur durch den Willen des Erblassers modifizierte, unentgeltliche und einseitige Verpflichtung. Das Fehlen eines wirklichen Entgeltes hat zur Folge, daß die Vorschriften über Wandelung und Minderung von vornherein ausgeschlossen sind; im Gegensatz zur gewöhnlichen Gattungsschuld (§ 243) ist auch hier nicht eine Sache von mittlerer Art und Güte, sondern „eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten" (§ 2155, Abs. 1), die Wahl hat — mangels anderer Bestimmung des Erblassers — zunächst der Beschwerte. Schließlich halten die Vorschriften über Haftung die Mitte zwischen den leichteren eines Schenkers und den strengeren eines Verkäufers und sind darum dem Aussteuerschuldverhältnis am zweckentsprechendsten.

In analoger Anwendung der Vorschriften von § 2182, Abs. 1 und § 2183 auf die von § 1620 ff. würden sich somit im Anschluß an Knitschky folgende Gewährleistungsgrundsätze ergeben:

Der Aussteuerverpflichtete hat der Tochter an den übergebenen Sachen Eigentum zu verschaffen, und zwar frei von Rechten, die eventuell Dritte gegen die Tochter geltend machen könnten (§§ 2182, Abs. 1, 433, 434). Tut er dies — auch ohne sein Verschulden — nicht, so muß er mit den Einschränkungen des § 440 Schadensersatz wegen Nichterfüllung leisten und wird nicht unter allen Umständen durch Lieferung einer anderen Sache frei.

Bei Fehlern der geleisteten Sache ist an Stelle der mangelhaften eine mangelfreie Sache zu liefern, bei arglistigem Verschweigen der Fehler nach Wahl der Tochter auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 2183).

Kap. 10. Die Einreden des § 1621.

Nicht immer ist der Aussteuerschuldner, auch bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des Anspruchs, verpflichtet, die Leistung zu vollziehen. Das Gesetz nennt selbst in § 1621 zwei Fälle, wo die Leistung verweigert werden kann, nämlich:

I. wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet (§ 1621, Abs. 1);

II. wenn sie sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen (§ 1621, Abs. 2).

Beides sind Einreden im Sinne des BGB; nicht die einzigen, die dem Aussteuerschuldner gegenüber dem Anspruche zustehen, aber die mit der ganz eigenartigen Natur des Anspruchs am engsten zusammenhängenden und sich auf ihn speziell beziehenden. Dies rechtfertigt ihre gesonderte Darstellung.

Daß sie zivilrechtliche Einreden sind, ist deshalb stark zu betonen, weil so vielfach in der Literatur beide Gründe des § 1621 als „Ausschließungsgründe" des Anspruchs bezeichnet werden.[1]) Das ist aber ganz falsch: durch sie wird der Anspruch garnicht „ausgeschlossen", noch „erlischt" er,[2]) nur ein Gegenrecht wird geltend gemacht, vermöge dessen die eingeklagte Leistung verweigert werden kann. Der Anspruch bleibt bestehen, nur seine Durchführung ist gehemmt. Dies ist gerade der fundamentale zivilrechtliche Unterschied der Einrede von der Einwendung, der auch prozessual von großer Wichtigkeit, z. B. hinsichtlich der Zulässigkeit eines zu erlassenden Versäumnisurteils ist.

I.

Was zunächst den ersten Fall des § 1621 betrifft, so wird das Aussteuerverweigerungsrecht nur gegeben, wenn sich die Tochter ohne die „erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet". Diese vier Worte des Gesetzes sind höchst bedeutungsvoll. Wir wollen sie einzeln der Reihe nach würdigen.

1. „Erforderlich" ist der elterliche Ehekonsens nach dem anzuziehenden § 1305 nur gegenüber Töchtern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Unter diesen nehmen die nach § 3 für volljährig erklärten Töchter insofern eine Sonderstellung ein, als auf ihren Antrag nach § 1308 die verweigerte elterliche Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann und ersetzt wird, wenn ein wichtiger Weigerungsgrund für die Eltern nicht bestand.[3]) Hier ist bemerkenswerter Weise der einzige Fall, wo der Grund der Konsensverweigerung in Betracht kommt; sonst können die Eltern ihrer noch nicht 21 Jahre alten Tochter schon wegen bloßen Nichteinholens des Konsenses, ja selbst völlig grundlos die Ein-

---

[1]) z. B. Crome, System, Bd. 4, S. 486; Dernburg S. 263; Zimmermann S. 13; Planck IV, § 1621 in Anm. 1; Hallbauer, Verwandtenrecht, S. 132; Süßheim S. 398; Spahn S. 284 in Anm. 24; Staudinger hat in seiner neuesten Auflage diesen Fehler erkannt und berichtigt: vgl. die Anm. 6 zu § 1620 in der 2. Auflage (1905) mit der in der 3./4. Auflage (1908).

[2]) wie Philler in seinen Vorlesungen S. 342 behauptet.

[3]) Staudinger IV, § 1621, Anm. 1, a; Planck IV, § 1621, Anm. 1; Crome, System, Bd. 4, S. 487, Anm. 49; Opet S. 156; Mayer-Reis S. 283, Anm. 24; Opet-Blume, § 1621, Anm. 2.

willigung und damit die Aussteuergewährung versagen.[1]) Die vom Vormundschaftsgericht erteilte Einwilligung steht der elterlichen gleich, die Einrede des § 1621 entfällt alsdann. Ergeht aber auch vom Vormundschaftsgericht ein ablehnender Beschluß, so besteht eben die Weigerung der Eltern zu recht und es ist ganz unverständlich, wie Süßheim (S. 398) die Eltern „selbst dann noch für aussteuerverpflichtet" halten kann.[2]) Wenn § 1308 von einem „volljährigen" Kinde spricht, so ist damit natürlich nur das nach § 3 „für volljährig erklärte" Kind gemeint, denn nach vollendetem 21. Lebensjahre ist Einwilligung überhaupt nicht mehr erforderlich und bei einem minderjährigen Kinde kann die elterliche Einwilligung überhaupt nicht ersetzt werden.

Mit Recht ist bei Beratung des Gesetzes der in der II. Kommission gestellte, weitergehende Antrag, dem Verpflichteten das Aussteuerverweigerungsrecht auch dann zu geben, wenn elterlicher Ehekonsens gesetzlich zwar nicht mehr erforderlich war, aber aus wichtigem Grunde verweigert wurde, abgelehnt worden (vgl. darüber Prot. IV der 2. Les., S. 321).[3]) Es hieße die vom Gesetz auf der einen Seite durch Befreiung von dem Erfordernis der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung geschaffene unabhängige Stellung der über 21 Jahre alten Tochter doch wieder illusorisch machen, wollte man andrerseits den Eltern das Recht „lassen", auch einer solchen Tochter die Aussteuer — sei es schon aus wichtigem Grunde — zu verweigern, wenn sie sich nun ohne diese Einwilligung verheiratet. Die Tochter wäre tatsächlich doch abhängig von ihren Eltern, denn der Mangel einer Aussteuer bildet eben fast stets ein Hindernis für ihre Verheiratung (vgl. darüber die Prot. IV d. 2. Les. a. a. O.). Eine solche mögliche Umgehung hat der Gesetzgeber selbst dadurch verhindert, daß er die Eltern zwingt, die über 21 Jahre alte Tochter auch dann auszusteuern, wenn sie sich gegen ihren Willen verheiratet.[4])

2. § 1621 spricht ferner von der erforderlichen „elterlichen" Einwilligung; ebenso wird in den ergänzend heranzuziehenden §§ 1305 ff. — im Gegensatz zur Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in § 1304 — nur die elterliche Einwilligung geregelt.

Das soll nicht etwa soviel heißen, als müßten die Eltern gemeinsam den Ehekonsens erteilen, vielmehr ist immer nur ein Elternteil zur Abgabe der Konsenserklärung berechtigt.[5])

---

[1]) vgl. Planck IV, § 1621, Anm. 1.
[2]) vgl. auch Jesch S. 38, Anm. 1; Staudinger IV, § 1621, Anm. 1, a.
[3]) vgl. auch Staudinger IV, § 1621, Anm. 1, a.
[4]) Fischer-Henle, § 1621, Anm. 1.
[5]) auch beim Adoptionsverhältnis; a. A. Opet S. 162.

Wer das im einzelnen Falle beim ehelichen, unehelichen, für ehelich erklärten und an Kindesstatt angenommenen Kinde ist, bestimmen die §§ 1305 und 1306 ausführlich:

§ 1305: „Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung der Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 (wegen positiver [1]) Kenntnis eines Ehenichtigkeitsgrundes auf seiten des Vaters bei der Eheschließung) nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist. (Sie verliert ja nach § 1738 mit der Ehelichkeitserklärung des Kindes das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.)

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist."

§ 1306: „Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305, Abs. 1, Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird." (Vgl. oben Kap. 4, III.)

Immer erteilt sonach nur eine Person die „elterliche" Einwilligung. Wenn aber in § 1021, Abs. 1 bestimmt wird, daß beim Fehlen dieser erforderlichen Einwilligung „der Vater und die Mutter" die Aussteuer verweigern können, so ergibt sich daraus, daß bei Nicht-Zustimmung des einen Einwilligungsberechtigten [2]) sich auch sämtliche in Frage kommende Aussteuerpflichtige [3]) auf diese fehlende Einwilligung berufen und die Aussteuer verweigern können — auch wenn sie ihrerseits ihr Einverständnis erklärt haben

[1]) Vgl. Planck IV. § 1701. Anm. 2.

[2]) der nicht immer mit dem in Anspruch Genommenen identisch zu sein braucht: vgl. Opet S. 150: Knitschky S. 97.

[3]) es können z. B. bei Annahme an Kindesstatt möglicherweise 4 Personen in Betracht kommen. (Unter „elterlicher" Einwilligung ist natürlich auch die Einwilligung von Adoptiveltern mit zu verstehen.)

— umgekehrt aber bei Zustimmung des einen Einwilligungsberechtigten zur Leistung gezwungen werden können. Ihre Verpflichtung resp. Nicht-Verpflichtung richtet sich stets nach dem Verhalten des Einwilligungsberechtigten.[1])

Wenn Spahn (S. 70) und Süßheim (S. 397/398) behaupten, „der minderjährigen Tochter stehe in bezug auf die elterliche Einwilligung die entmündigte (§ 114) sowie die unter vorläufige Vormundschaft gestellte (§ 1906) Tochter gleich" — damit also die Einrede aus § 1621, Abs. 1 auch beim Mangel der Erfordernisse von § 1304 für gegeben erklären — so lassen sie dabei die — auch äußerlich markierte — gesetzliche Unterscheidung zwischen der „elterlichen" Einwilligung (§§ 1305—1308) und der Einwilligung des „gesetzlichen Vertreters" (§ 1304) außer acht. Werden zwar oft Vater oder Mutter zugleich gesetzlicher Vertreter des Kindes sein und wird dann in der Erteilung der einen Einwilligung die andere liegen,[2]) so sind doch beide Einwilligungsarten vollkommen unabhängig von einander.[3])

Schon die Mot. (IV, S. 12) heben hervor, daß das Recht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sich als Ausfluß der Fürsorge für die Person des Kindes darstelle; das rechtsgeschäftliche Moment tritt hier bei der Eheschließung hervor; die bei Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte zu stellenden Fragen, insbesondere die nach der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten müssen hier herangezogen werden und da kommen natürlich auch die in § 114 bezeichneten Personen in Betracht. — Beim elterlichen Einwilligungsrecht tritt dagegen das familienrechtliche Moment in den Vordergrund. Es ist — wie die Mot. (IV, S. 25 ff.) sagen — „nicht oder doch nicht vorwiegend Ausfluß der Fürsorge für die Person der Kinder, sondern Ausfluß der den Eltern geschuldeten Ehrerbietung und der persönlichen Interessen der Eltern, indem bei der Eheschließung der Kinder auch Familieninteressen, insbesondere die Alimentationspflicht in Frage kommen". Die volle Konsequenz dieses Standpunktes, die dahin führen müßte, ein lebenslängliches Ehekonsensrecht der Eltern zu statuieren — wie dies auch ein Teil der früheren deutschen

[1]) Knitschky S. 97; Opet S. 156; Staudinger IV, § 1621, Anm. 1, a; Crome, System, Bd. 4, S. 487, Anm. 49.

[2]) Vgl. Opet-Blume, § 1305, Anm. 4: ... „In solchem Falle bedarf es rglm. keiner getrennten Einwilligungserklärungen; jede Konsensäußerung, der einen oder andern Art, auch eine solche, die garnicht erkennen läßt, auf welche Einwilligung sie sich bezieht, wie etwa die Mitwirkung bei der Eheschließung als Zeuge, ja selbst in der Rolle des stummen Zuschauers, genügt, um die Erfordernisse der beiden Paragraphen zu erfüllen."

[3]) Vgl. hierzu und zum folgenden: Schmidt-Hedemann-Fuchs, Familienrecht, I, § 1304, Anm. 1 und § 1305, Anm. 1 und 2; Planck IV, § 1304, Anm. 2 und § 1305, Anm. 1 und 5; Opet S. 161 ff.

Partikularrechte getan hat — wurde jedoch bei der Beratung des jetzigen § 1305 BGB nicht gezogen in Anbetracht der auch auf der anderen Seite zu berücksichtigenden Interessen der Kinder. Das elterliche Ehekonsensrecht wurde zeitlich immer mehr eingeschränkt, schließlich — besonders auf Betreiben des sozialdemokratischen Führers Bebel[1]) — nur „bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres" des Kindes, ohne Rücksicht ob es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nicht, für erforderlich erklärt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die nach § 114 entmündigte oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellte, über 21 Jahre alte Tochter lediglich des Ehekonsenses nach § 1304 bedarf. Fehlt dieser, so steht dem verpflichteten Elternteil niemals[2]) die Einrede des § 1621, Abs. 1 zu, denn diese Einrede ist nur beim Mangel der erforderlichen elterlichen Einwilligung gegeben, die sich nur auf die §§ 1305—1308 bezieht und in unserem Falle nicht mehr erforderlich war.

3. Es heißt in § 1621, Abs. 1 weiter: „Einwilligung". Das BGB faßt darunter stets nur die „vorherige Zustimmung" (vgl. § 183), deren äußerste Zeitgrenze der in unserm Fall maßgebende Zeitpunkt der Eheschließung der Tochter sein würde. In diesem Moment muß also die Einwilligung der Eltern gegeben sein. Sie kann formlos, z. B. mittels konkludenter Handlungen erteilt, sie kann bis zur Eheschließung widerrufen werden, sie kann auch unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen, nur müssen auch Bedingung wie Zeit sich spätestens im Moment des Eheabschlusses erfüllt haben; sie ist schließlich höchst persönlich: kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Sind Vater oder Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich (§ 1307).[3])

Wie nun, wenn Vater oder Mutter noch nachträglich ihre Zustimmung zu der gegen ihren Willen erfolgten Eheschließung der Tochter erteilen? Sie verweigerten vielleicht ihre Einwilligung und damit die Aussteuer, weil sie Anstoß an persönlichen oder anderen Eigenschaften des Ehemanns nahmen. Diese Annahme stellt sich nachträglich als ganz irrig heraus. Bleibt ihnen auch dann noch die einmal erworbene Aussteuerverweigerungseinrede — wie es Staudinger (IV, § 1621, Anm. 1, a), von Zimmermann (S. 50), Rothe (S. 27), Opet (S. 157) und Spahn (S. 70) behaupten — oder wird sie ohne weiteres mit dem nachträglichen Einverständnis hinfällig — wie es die Meinung von

---

[1]) vgl. P. V, S. 2904 ff., 3076 ff. (zitiert auch bei Schmidt-Hedemann-Fuchs a. a. O.).

[2]) z. B. auch dann nicht, wenn ein Elternteil gesetzlicher Vertreter ist: so Planck IV, § 1621, Anm. 4; Staudinger IV, § 1621, Anm. 4.

[3]) s. Opet S. 166, 5. bis 8.

Opet-Blume (§ 1621, Anm. 4), Mayer-Reis (Bd. 1, S. 283, Anm. 24) und Starke (S. 74) ist — ? Für ersteres spricht die scharfe gesetzlich-terminologische Unterscheidung der in § 1621, Abs. 1 allein erwähnten „Einwilligung" von der „Genehmigung", d. h. nachträglichen Zustimmung (§§ 183, 184); für letzteres die Tatsache, daß der eigentliche Weigerungsgrund des § 1621, Abs. 1 nunmehr weggefallen ist.

U. E. hat Planck (IV, § 1621, Anm. 1 a. E.) recht, wenn er diese Frage als „Auslegungsfrage" bezeichnet. Die Umstände des einzelnen Falles müssen darüber entscheiden. Insbesondere dürfte die Art und Weise des gegenseitigen Verkehrs von Eltern und jungem Ehepaar in Betracht zu ziehen sein. Allgemein wird man jedoch sagen können, daß die Einrede dann entfällt, wenn auf sie — außer der nachträglichen Zustimmung — ausdrücklich verzichtet wird.

4. Schließlich sagt das Gesetz: „wenn sich die Tochter . . . verheiratet"; es gebraucht das Präsens und nicht das Perfektum! Darauf wird von den meisten Schriftstellern, z. B. Cosack (2. Bd., S. 583), Dernburg (IV, S. 263), Opet-Blume (§ 1621, Anm. 1) kein besonderes Gewicht gelegt und doch scheint u. E. die Wahl des Präsens recht bedeutungsvoll. Denn damit bringt das Gesetz zum Ausdruck, daß bei Eingehung einer zweiten Ehe der Tochter ihrem bestehenden Anspruche gegenüber die Eltern nicht etwa die Verweigerungseinrede mit der Begründung geltend machen können, sie habe sich bei der ersten Ehe ohne ihre erforderliche Einwilligung verheiratet.[1])

II.

Da durch die zeitliche Begrenzung des elterlichen Ehekonsenses der Vorschrift des § 1305 und damit auch der des § 1621, Abs. 1 ein gut Teil der Bedeutung genommen ist, wird für das Weigerungsrecht des Vaters oder der Mutter eine größere Rolle die Vorschrift des Abs. 2 von § 1621 spielen. Sie findet Anwendung auf alle Töchter, ohne Unterschied des Alters. Die in Frage kommenden Weigerungsgründe sind dieselben, die auch den Erblasser berechtigen, seinem Abkömmling den Pflichtteil zu entziehen. Der § 2333 führt sie einzeln und erschöpfend an; entsprechend angewandt liegt darnach ein berechtigter Grund vor, die Aussteuer zu verweigern:

1. wenn die Tochter dem Verpflichteten, seinem Ehegatten oder einem seiner Abkömmlinge nach dem Leben trachtet;

[1]) vgl. Opet S. 156.

2. wenn die Tochter sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Verpflichteten oder seines Ehegatten schuldig macht; hinsichtlich des letzteren jedoch nur, wenn die Tochter von diesem abstammt;
3. wenn die Tochter sich eines Verbrechens oder eines vorsätzlich schweren Vergehens gegen den Verpflichteten oder seinen Ehegatten schuldig macht;
4. wenn die Tochter die ihr gegenüber dem Verpflichteten obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;
5. wenn die Tochter wider den Willen des Verpflichteten einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.[1])

Bemerkenswert ist hier — schon zum Unterschied von der elterlichen Einwilligung —, daß dem Verpflichteten die Einrede aus Abs. 2 von § 1621 nur zusteht, wenn die eben genannten Verfehlungen gegen ihn selbst begangen worden sind; in den Fällen 1. bis 3. kann er jedoch auch die Leistung verweigern, wenn Objekt der bestimmten Verfehlung nur sein Ehegatte (im Falle 1. auch nur ein Abkömmling von ihm) war.[2]) Nicht kommt

---

[1]) s. auch Süßheim S. 398/399. Auf die einzelnen Verfehlungsfälle näher einzugehen, dürfte im Rahmen unsrer Darstellung zu weit führen. Es sei hierzu auf die ausführlichen Bemerkungen bei Staudinger V (S. 740): „gemeinsame Bemerkungen zu §§ 2333—2337", ferner bei Planck V, zu § 2333 (und § 2337) und bei Strohal, Erbrecht, 2. Bd., § 57 verwiesen. Letzterer ist es insbes. gewesen, der zuerst und mit Recht darauf hingewiesen hat, bei Beurteilung dieser Verfehlungen der Tochter, vor allem der unter 2. und 3. („vorsätzliche körperliche Mißhandlung", „Schwere" des Vergehens) davon auszugehen, „ob in der Vornahme derselben eine grobe Pietätsverletzung gelegen war". Hier müssen Stand und Bildungsgrad des Familienkreises, in dem die Tochter lebt, den Ausschlag geben.

Der Fall 4 (Verletzung der Unterhaltspflicht), wo Objekt nur der Verpflichtete selbst sein kann, wird für eine Aussteuerverweigerung niemals praktisch werden. Denn nur der leistungsfähige Vater, die leistungsfähige Mutter kann in Anspruch genommen werden, sonst ist der Anspruch mangels einer Voraussetzung nicht gegeben. Die leistungsfähige Mutter aber kann nicht die Einrede dieser Verfehlung gegen den Vater zu eignem Recht geltend machen.

Im Falle 5 muß es sich um einen ehrlosen und unsittlichen „Lebenswandel" d. h. um ein fortdauerndes Verhalten der Tochter handeln und dieses muß wider den Willen des Verpflichteten geschehen; führt dieser selbst ein solches Leben oder hat er die Tochter erst dazu angeregt, so steht ihm kein Weigerungsrecht zu.

[2]) Staudinger IV, § 1621, Anm. 1, b; Planck IV, § 1621, Anm. 2. Opet S. 157 beschränkt die Einrede auch im Falle 1—3 nur auf Verfehlungen gegen den Verpflichteten selbst. Zu beachten ist aber, daß das Gesetz sagt . . . „einer" Verfehlung schuldig macht, die den Verpflichteten berechtigt . . . zu entziehen!

für sein Weigerungsrecht in Betracht, wann die Verfehlung der Tochter geschah: ob vor oder nach ihrem Eheabschluß.[1])

In entsprechender Weise, wie wir unter I, 3 frugen, ob die nachträgliche elterliche Zustimmung zu der unkonsentierten Ehe der Tochter die Einrede des § 1621, Abs. 2 ohne weiteres hinfällig macht oder nicht, müssen wir hier die Frage stellen, ob die eventuelle Verzeihung einer der unter II, 1. bis 5. genannten Verfehlungen dem Verpflichteten ohne weiteres sein erworbenes Aussteuerverweigerungsrecht nimmt oder nicht.[2])

Auch diese Frage beurteilt sich anders als die obige: während dort durch die bestimmten Worte des Abs. 1 (§ 1621) nur die §§ 1305 bis 1308 Anwendung finden konnten, wird durch die Worte des Abs. 2 von § 1621 eine Anwendung weiterer mit § 2333 in engster Beziehung stehender Paragraphen nicht ausgeschlossen.[3]) Hätte das Gesetz in § 1621, Abs. 2 nur den § 2333 im Auge, dann würde es einfach, wie es so oft beliebt, auf seine entsprechende Anwendung verwiesen haben. Statt dessen aber sagt es allgemein, daß die Gründe, die den Erblasser zur Pflichtteilsentziehung berechtigen, auch den Aussteuerschuldner zur Aussteuerverweigerung berechtigen.

Die Vorschrift von § 2333 aber wird nun durch die von § 2337 eingeschränkt, indem das Recht zur Pflichtteilsentziehung durch Verzeihung erlischt. Diese Einschränkung wird man auch auf § 1621, Abs. 2 entsprechend anzuwenden haben und sagen müssen, daß ein Weigerungsrecht dem Pflichtigen nur zusteht, wenn sich die Tochter einer der unter 1. bis 5. genannten, nicht verziehenen Verfehlungen schuldig gemacht hat. Die Verzeihung aber — sie mag vor oder nach der Eheschließung erfolgen; auf diese kommt es auch hier nicht an[4]) — bringt das Weigerungsrecht zum Erlöschen, es bedarf also eines ausdrücklichen Verzichts darauf nicht. Ja selbst, wenn die Aussteuer bereits gültig verweigert wurde, die Tochter aber nachträglich —

---

[1]) so auch Opet S. 157; Spahn S. 70; Staudinger IV, § 1621, Anm. 1, b; Opet-Blume, § 1621, Anm. 3; Starke S. 71; Jesch S. 42. A. A. Planck IV, § 1621, Anm. 2; Crome, System, Bd. 4, S. 487, Anm. 51; Mayer-Reis S. 284, Anm. 25.

[2]) Die Frage muß hier entsprechend weiter — sowohl auf Verfehlungen der Tochter vor wie nach Eheschluß — gefaßt werden, da dieser Zeitpunkt nach der im Text vertretenen Ansicht nicht maßgebend ist. Übrigens sind diese Fragen über Zeit der Verfehlung und ihr entsprechend die über Verzeihung (wie der Begriff der Verzeihung selbst) stark bestritten!

[3]) so auch Rothe S. 28; Staudinger IV, § 1621, Anm. 1, b; Planck IV, § 1621, Anm. 2. A. A. Jesch S. 42 sowie Opet S. 157, der Verzeihung der Verfehlung auf die Aussteuerverweigerung gänzlich einflußlos sein läßt.

[4]) so auch Staudinger IV, § 1621, Anm. 1, b; Opet-Blume, § 1621, Anm. 4. A. A. Planck IV, § 1621, Anm. 2 („Auslegungsfrage", wenn Verzeihung nach Eheschluß erfolgt); Jesch S. 42; Kuhlenbeck, § 1621, Anm. 2; Zimmermann S. 18.

jedoch noch vor Verjährung des Anspruchs! — Verzeihung erlangt, wird sie ihren Anspruch nunmehr noch mit Erfolg durchführen können.

Schließlich mag noch kurz darauf hingewiesen werden, daß es allerdings oftmals — namentlich z. B. bei konkludenten Handlungen — schwierig ist, zu sagen, ob Verzeihung vorliegt oder nicht. Im praktischen Falle muß auch hier der Richter genau die einzelnen tatsächlichen Verhältnisse prüfen; man wird im Anschluß an Fischer-Henle (Anm. 1 zu § 2337) sagen können, daß zum Vorliegen der Verzeihung nicht nur eine einzelne Annäherung, sondern unter Umständen „eine Reihe von Handlungen erforderlich ist, aus denen erhellt, daß das durch ein gewisses Verhalten der Tochter gestörte Verhältnis zum Vater (zur Mutter) in vollem Umfange wiederhergestellt ist."

Kap. 11. Die Verjährung des Anspruchs.

Als eine weitere Einrede dem bestehenden Anspruche gegenüber kann die der Verjährung in Betracht kommen. Die Verjährbarkeit teilt der Aussteueranspruch mit den meisten anderen Ansprüchen im Sinne von § 194, Abs. 1 (§ 222) — insofern ist diese Einrede nicht mit denen des § 1621 auf eine Stufe zu stellen — aber doch äußert seine Natur ihre Eigenart auch hier: denn einmal beträgt im Gegensatz zu der gewöhnlichen 30jährigen Verjährung (§ 195) die Aussteuerverjährung nur ein Jahr und diese beginnt auch nicht, wie sonst bei anderen kürzeren Verjährungsfristen (§ 196, § 197) mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht (§ 201), sondern mit der Entstehung des Anspruchs selbst: dem Tage des Eheabschlusses (§ 1623, S. 2). Der Zweck der Aussteuer fordert eben — wie die Mot. (IV, S. 323) sagen — baldige Erfüllung sowohl im Interesse der Eltern wie der Tochter.

Nun hat man[1]) im Hinblick auf den Abs. 2 des § 194, der für familienrechtliche Ansprüche, soweit sie auf Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind, Unverjährbarkeit statuiert, behauptet, die Vorschrift des § 1623, S. 2 bilde eine Ausnahme von der Vorschrift dieses Absatzes. Das ist aber deswegen nicht richtig, weil der Aussteueranspruch garnicht auf Herstellung eines Zustandes für die Zukunft, sondern auf Leistung einer angemessenen Anzahl von Sachen geht, auch bereits fällig ist.

Tritt stets nach einem Jahr seit Eheschließung der Tochter Verjährung ihres Anspruchs ein? — Der Wortlaut des § 1623, S. 2

[1]) z. B. Opet S. 154; Starke S. 66; Rothe S. 35; wohl auch Staudinger IV, § 1623, Anm. 4: „s. auch § 194, Abs. 2" und Fischer-Henle, § 1623, Anm. 2.

könnte dies fast glauben machen und hat auch Spahn (S. 71) — anscheinend auch Crome (System, Bd. 4, S. 487), der keine Einschränkung macht — und Süßheim (S. 396/397) zu dieser Ansicht geführt. Letzterer behauptet insbesondere, daß die allgemeinen Vorschriften über Hemmung (§§ 200 ff.) und Unterbrechung (§§ 208 ff.) der Verjährung durch die von § 1623, S. 2 durchbrochen würden, und zwar deswegen, weil die „Erwägungen, welche es angebracht erscheinen lassen, mit Rücksicht auf die Unselbständigkeit und Unerfahrenheit des Kindes und seine Abhängigkeit von den Eltern die Verjährung seiner Ansprüche gegen diese, unter deren Einfluß es steht, für die Dauer der Minderjährigkeit auszuschließen, nicht mehr gegeben seien, sobald die Tochter das elterliche Haus verlasse, um ein eignes Heim zu begründen". Diese dem Gesetzgeber angesonnenen Gründe führen Süßheim zu dem Vorwurf gesetzlicher Inkonsequenz!: „Freilich" — fährt er fort — „würde es dann konsequent erscheinen, nicht bloß hinsichtlich des Aussteueranspruchs, sondern auch etwaiger anderer Ansprüche der Tochter von der Hemmung der Verjährung abzusehen. Doch hat es der Gesetzgeber bezüglich anderer Ansprüche der Tochter bei der Regel des § 204 belassen . . ."

Dieser Vorwurf ist jedoch ungerechtfertigt. Dem Gesetzgeber kam es in § 1623, S. 2 in erster Linie darauf an, den Beginn der Verjährungsfrist festzulegen — gerade dies war notwendig, weil der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gesetzlich nicht ausdrücklich ausgesprochen war (vgl. Kap. 6 am Anf.) —, nicht hat er mit den Worten eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften über Hemmung und Unterbrechung statuieren wollen; dies müßte jedenfalls ausdrücklich hervorgehoben sein in Anbetracht der wichtigen Folgen — gerade Ehen minderjähriger Töchter sind nicht selten (vgl. Opet S. 155)! —.

Ein gesetzlicher — auch etwa durch Motive oder Protokolle erwiesener — Anhalt fehlt somit und es muß daher die Vorschrift von § 204 auch auf die von § 1623, S. 2 Anwendung finden.[1])

Für die Berechnung der Verjährungsfrist kommen weiter die Vorschriften von § 187, Abs. 1, § 188 in Betracht. Der Tag der Eheschließung wird z. B. nach § 187, Abs. 1 nicht in die Frist mit eingerechnet.[2])

Nach eingetretener Rechtskraft des Anspruchs greift die 30jährige Verjährungsfrist Platz (§ 218).[3])

---

[1]) so auch Fischer-Henle, § 204, Anm. 1; Opet S. 155; Staudinger IV, § 1623, Anm. 4; Planck IV, § 1623, Anm. 4; Dernburg IV, S. 264; Opet-Blume, § 1623, Anm. 3; Starke S. 66; Mayer-Reis, Bd. 1, S. 283, Anm. 22.

[2]) Staudinger IV, § 1623, a. a. O.; Planck IV, § 1623, a. a. O.

[3]) Staudinger IV, § 1623, a. a. O.

Kap. 12. Erlöschen des Anspruchs.

I. Durch einmalige Aussteuergewährung.

Im Gegensatze zu den Einreden aus § 1621 und der Einrede der Verjährung (§ 1623, S. 2) steht die Einwendung aus § 1622[3]). Danach ist der Anspruch ausgeschlossen, oder, wie das Gesetz sagt: „kann die Tochter eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie bereits für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat". Diese Beschränkung der Tochter auf eine einmalige Aussteuerung findet sich bereits im mittelalterlichen Recht[4]) und entspringt wohl im wesentlichen — wie Knutschky (S. 97) mit Recht sagt — dem Billigkeitsgrunde, die Eltern nicht allzusehr zu belasten.

Die Worte: „von dem Vater oder der Mutter" — worunter natürlich auch der Adoptivvater und die Adoptivmutter fallen — deuten darauf hin, daß die von einem dieser (eventuell 4) Verpflichteten — mag er auch im konkreten Fall nicht verpflichtet gewesen sein — gewährte Aussteuer sämtliche Pflichtige von einer nochmaligen Aussteuerung befreit, und zwar gleichgültig, ob die erste Aussteuer durch Verschulden oder Nicht-Verschulden der Tochter untergegangen ist.[5]) Eine hingegen von Großeltern oder anderen Verwandten gewährte Haushaltseinrichtung würde schon gar keine Aussteuer im Rechtssinn, sondern Schenkung sein[6]) und würde die Eltern jedenfalls bei der zweiten Eheschließung der Tochter insoweit von ihrer gesetzlichen Pflicht nicht befreien, als die Tochter trotz ihres großelterlichen Vermögens dennoch aussteuerbedürftig ist.

Lediglich die objektive Tatsache, daß die Tochter von Vater oder Mutter noch gänzlich ausgesteuert wurde, kann die Frage nach dem Bestehen oder Nicht-Bestehen eines vollen Aussteueranspruchs bei ihrer zweiten Verheiratung aufkommen lassen. Die Gründe, warum dies nicht erfolgte, sind gleichgültig; Voraussetzungen, Inhalt und Umfang des Anspruchs sind nach den jetzigen — d. h. zurzeit der zweiten Eheschließung obwaltenden — Verhältnissen neu zu prüfen. Einreden, wenn sie auch jetzt noch bestehen, neu geltend zu machen.[7])

[3]) Die Tatsache der angemessenen früheren Aussteuerung seitens der Eltern ist nicht bloß mit ihrer Verurteilung, sondern auch mit dem Klaggrund unvereinbar: daher Einwendung. Dieser Meinung auch von Zimmermann S. 63; Starke S. 64, A. A. Staudinger IV, § 1622, Anm. 1; Rothe S. 20.

[4]) vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. 4, S. 483.

[5]) Knutschky S. 97; Staudinger IV, § 1622, Anm. 1; Planck IV, § 1622, Anm. 1; Dernburg IV, S. 263; Crome, System, Bd. 4, S. 487, Anm. 32.

[6]) Spahn S. 71.

[7]) Planck IV, § 1622, Anm. 1 a. E.

Die erfolgte einmalige Aussteuerung des Vaters oder der Mutter aber muß, soll sie den Anspruch gänzlich beseitigen, eine „angemessene" gewesen sein. Nur so sind die Worte des § 1622 zu verstehen.[1]) Für die Angemessenheit ist ausschließlich der Zeitpunkt der ersten Eheschließung der Tochter maßgebend; diese kann bei ihrer Wiederverheiratung nicht etwa geltend machen, die Vermögensverhältnisse der Eltern hätten sich inzwischen gebessert, Stand und Lebensverhältnisse ihres jetzigen Ehemanns erforderen höhere Ansprüche, die damalige empfangene angemessene Aussteuer sei daher jetzt nicht mehr angemessen und sie verlange Ergänzung.[2])

Ist die erfolgte Aussteuerung bereits bei der ersten Eheschließung den beiderseitigen Verhältnissen nicht entsprechend gewesen, dann wird man allerdings der sich wiederverheiratenden Tochter einen Aussteuer-Ergänzungsanspruch zubilligen müssen.[3])

Hier ist die Frage nach der Höhe der Ergänzung nicht ganz einfach. Es fehlt ein Teil der Aussteuer, die sich nach den Verhältnissen bei der ersten Eheschließung bestimmte, dieser Teil aber wird geltend gemacht bei der zweiten Eheschließung, wo die Angemessenheit sich vielleicht ganz anders bewertet. Nehmen wir ein Beispiel: bei der ersten Verheiratung wäre angemessen gewesen eine Aussteuer im Werte von 5000 Mark. Der Vater konnte jedoch nur eine solche im Werte von 2500 Mark leisten. Jetzt, bei der zweiten Verheiratung ist angemessen eine Aussteuer im Werte von 10000 Mark. Die Tochter hat jedoch nur einen Ergänzungsanspruch auf die fehlende Hälfte der ersten Aussteuer, diese Hälfte muß aber nach den jetzigen Verhältnissen entsprechend bemessen werden, also die Hälfte von 10000 Mark = 5000 Mark. Voraussetzung ist natürlich hierbei immer, daß die Vermögensverhältnisse des Vaters bis zur Wiederverheiratung der Tochter sich gebessert haben; kann er auch jetzt die Ergänzung nicht erfüllen, so müßte sich die Tochter bei dieser Tatsache bescheiden; hier wäre dann — wenigstens theoretisch, praktisch wird das wohl kaum vorkommen! — Raum für einen eventuellen Ergänzungsanspruch der sich zum drittenmal verheiratenden Tochter.

---

[1]) vgl. Staudinger IV, § 1622, Anm. 1.

[2]) vgl. Opet S. 155; Hallbauer S. 134; Staudinger IV, § 1622, Anm. 1; Opet-Blume, § 1622, Anm. 1.

[3]) Dieser Meinung ist auch von Zimmermann S. 61. Er allein berührt auch die Frage nach der Höhe der Angemessenheit des Ergänzungsanspruchs und gelangt im wesentlichen zu demselben Grundsatz, wie das Zahlenbeispiel im folgenden veranschaulicht. Wenn er allerdings von einem „Begnügen" der Tochter mit einer geringeren Aussteuer bei ihrer ersten Eheschließung spricht, so können seine Worte mißverstanden werden. Denn darin läge ja ein Verzicht der Tochter auf Ergänzung der Aussteuer bei einer neuen Ehe.

Da der Anspruch der Tochter auf Aussteuer eine „rechtsgültige" Eheschließung voraussetzt (vgl. Kap. 5, I), so kann auch in § 1623 unter der „früheren Ehe", für die die Aussteuer gegeben wurde, nur eine „rechtsgültige frühere Ehe" verstanden werden. Das muß auch gelten — wie Opet (S. 155, Anm. 55) richtig bemerkt — im Hinblick auf die Reichstagsvorlage § 1600, die die Fassung des Entwurfs II, § 1517 in den jetzigen Wortlaut veränderte. Diese textliche Änderung ist rein redaktioneller Natur.[1])

War daher die frühere Ehe nichtig oder anfechtbar und mit Erfolg angefochten worden, so bestand gar kein Anspruch der Tochter; das von den Eltern etwa bereits Geleistete konnte nach § 812 zurückgefordert werden (vgl. Kap. 5, I). Machten die Eltern diese Bereicherungsklage nicht geltend, so ist — nach den Umständen des Einzelfalls — zu prüfen, ob darin nicht etwa ein stillschweigender Verzicht lag. Solchenfalls — bei ausdrücklichem Verzicht ist das selbstverständlich — sind die Eltern grundsätzlich zu einer voll-angemessenen „Aussteuer" für die zweite rechtsgültige Ehe verpflichtet.[2]) Lag jedoch ein Verzicht nicht vor, so muß sich die Tochter das schon Gewährte auf ihren jetzigen bestehenden Anspruch anrechnen lassen, und zwar nicht bloß dann, wenn die ihr gewährten Sachen noch vorhanden — sie also insoweit nicht aussteuerbedürftig ist — sondern auch, wenn diese schon untergegangen sind.

Die Meinung Süßheims (S. 399), daß der „rechtlichen Aussteuerpflicht mit der einmaligen Gewährung einer angemessenen Aussteuer ein für allemal Genüge getan sei, gleichviel ob die erste Ehe gültig, anfechtbar oder nichtig . . . sei," dürfte nach dem Gesagten irrig sein.

II. Durch Verzicht, Vergleich oder Schiedsvertrag.

1. Schon als wir bei Betrachtung seiner rechtlichen Natur den Aussteueranspruch dem Unterhaltsanspruch gegenüberstellten, sahen wir, daß mangels besonderer gesetzlicher Vorschriften beim Aussteueranspruch ein Verzicht für Gegenwart und Zukunft möglich ist (vgl. Kap. 3, 2). Dieser Verzicht kann nun vor wie nach der Eheschließung erfolgen, bedarf aber, um den definitiven

---

[1]) vgl. auch Staudinger IV, § 1622, Anm. 2.

[2]) Die gewährten Sachen (auf deren Rückgabe verzichtet wurde) werden bei Feststellung der Bedürftigkeit der Tochter berücksichtigt, aber — und darin liegt ein bedeutsamer Unterschied zum folgenden — nur soweit sie noch vorhanden sind. Ein etwaiges Verschulden der Tochter am Untergange von Sachen ist gleichgültig. Vgl. auch Rothe, S. 21; A. A. zum Teil Staudinger IV, § 1622, Anm. 2; Planck IV, § 1622, Anm. 3; Zimmermann S. 20.

Untergang des Anspruchs herbeizuführen, als empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft der Erklärung gegenüber dem andern Teil und der Annahme der Erklärung.[1])

Hier ist besonders auf die Frage einzugehen, ob die Verzichtserklärung einem Aussteuerpflichtigen gegenüber sämtliche weitere Verpflichtete befreit oder nicht.

Die Frage wird man dann zu bejahen haben, wenn in der Erklärung dies besonders zum Ausdruck kommt, insbesondere, wenn der Verzicht sich auf den Anspruch selbst bezieht. Die Tochter verzichtet z. B., weil ihr Bräutigam bereits eine komplette Haushaltseinrichtung hat — er ist Witwer —, auch sie selbst die zu ihrem persönlichen Bedarfe nötige Kleidung und Wäsche schon besitzt.

Im übrigen muß man unterscheiden:

a) Verzichtet die Tochter dem Vater als dem primär Verpflichteten, gegenüber, so wird dadurch die subsidiäre Verpflichtung der Mutter nicht berührt, denn diese tritt nur in den bestimmten und erschöpfend aufgezählten Fällen von § 1620 ein, also bei Tod, voller oder teilweiser Leistungsunfähigkeit des Vaters oder bei erheblicher Erschwerung der Rechtsverfolgung gegen ihn. Die Mutter kann sich stets darauf berufen, daß sie nur subsidiär verpflichtet sei.[2])

b) Verzichtet die Tochter der Mutter, als subsidiär Verpflichteter, gegenüber, so wird dadurch umgekehrt die primäre Verpflichtung des Vaters nicht berührt.[3]) Nur in den Fällen, wo etwa der Verzicht sich auf den Anspruch selbst bezieht, kann dadurch eine gleichzeitige Befreiung des Vaters eintreten.

c) Die gesetzlichen Gründe, die die Mutter berechtigen, nur subsidiär zu leisten, d. h. nur dann, wenn vom erststellig verpflichteten Vater nichts (nicht genug) zu erlangen ist (vgl. sub. a), müssen u. E. bei einem Adoptivverhältnis auch den leiblichen Eltern zustehen (vgl. auch oben Kap. 4, III). Sie würden sonst der willkürlichen Verzichtsleistung einer ihnen vielleicht böse gesinnten Tochter preisgegeben sein, die z. B. aus reiner Schikane gegenüber ihren Adoptiveltern auf Aussteuerung verzichtet, nur um ihre leiblichen Eltern zur Leistung heranziehen zu können.

2. Wie durch Verzicht, so kann auch durch Vergleich der Anspruch der Tochter auf Aussteuer erlöschen, aber nur

---

[1]) Opet S. 153.

[2]) Nur insofern kann man sagen, daß durch Verzicht dem Vater gegenüber auch die Mutter befreit werde; der von Planck IV, § 1623, Anm. 3 allgemein aufgestellte Satz ist unrichtig. Treffend spricht Staudinger IV, § 1623, Anm. 3 von einer „Haftung der Mutter nicht über den Rahmen des § 1620, Abs. 1, S. 2 hinaus".

[3]) Opet S. 153, Anm. 46, a. E.; nach Planck IV, a. a. O. und Staudinger IV, a. a. O. ist dies Tatfrage.

gegenüber der Person, mit welcher die Tochter ihn geschlossen hat. Befreiung der übrigen kann dadurch niemals eintreten — sie seien denn die Kompaktanten des Vergleichs —. Sonst aber gilt entsprechend das hinsichtlich des Versuches Gesagte. Vergleicht sich also die Tochter mit dem Vater, so haftet die Mutter dennoch subsidiär und zwar gesetzlich, nicht nach dem Vergleiche, es sei denn, daß die Tochter auch mit ihr einen solchen geschlossen hat.[3])

3. Was von dem Vergleiche gilt, das muß auch hinsichtlich eines Schiedsvertrags gemäß § 1025 ZPO. gesagt werden.[4])

Kap. 13. Die Vererblichkeit des Anspruchs.

Im Erlöschen des Anspruchs tritt nicht ein durch Tod des Berechtigten oder durch Tod des Verpflichteten. Vielmehr ist der Anspruch aktiv und passiv vererblich.[5])

Auf diese Behauptung ist näher einzugehen, zumal sie in der Literatur nicht unbestritten ist. Der Streit hat im wesentlichen seinen Grund darin, daß man vielfach annimmt, die Unübertragbarkeit des Anspruchs habe seine Unvererblichkeit zur notwendigen Folge.[6])

Wäre dem aber so, so würde es zum mindesten merkwürdig erscheinen, warum dann das Gesetz bei höchstpersönlichen unübertragbaren Ansprüchen, deren Vererblichkeit ausgeschlossen sein soll, dies noch ausdrücklich statuiert. Ist es selbstverständlich, wozu dann der besondere gesetzliche Hinweis? Man muß vielmehr aus dieser Gepflogenheit des Gesetzgebers das Gegenteil annehmen, nämlich, daß Unvererblichkeit eines unübertragbaren Anspruchs die Ausnahme, Vererblichkeit aber die Regel bildet; daß also, wo gesetzlich nichts Ausdrückliches erwähnt ist, man einen höchstpersönlichen unübertragbaren Anspruch auch für vererblich halten darf. Das sagen auch hinsichtlich des Aussteueranspruchs unzweideutig die Prot. (IV, S. 323): „daß der Anspruch auf Aussteuer, sofern er bereits erworben sei, mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten nicht erlösche, ergebe sich aus allgemeinen Grundsätzen; eine besondere Bestimmung sei um so mehr zu entbehren, als das Gesetz in einem Falle, in welchem es den Anspruch ausnahmsweise (!) mit dem Tode erlöschen lasse

[3]) Opet S. 153, Anm. 47.
[4]) Spahn S. 71; Staudinger IV, § 1623, Anm. 3; Opet S. 153.
[5]) so auch Spahn S. 71; Kantschky S. 98; Staudinger IV, § 1623, Anm. 2; Planck IV, § 1623, Anm. 2; Dernburg S. 263.
[6]) vgl. z. B. Opet-Blume § 1623, Anm. 1.

nämlich im Falle des § 1426 (d. i. unser heutiger § 1615) dies ausdrücklich vorschreibe. (Vgl. auch Kap. 3, 2.)

Gegen die aktive Vererblichkeit könnten Bedenken immerhin aufkommen, wenn man folgendes Beispiel sich vergegenwärtigt: Wenige Tage nach der stattgefundenen rechtsgültigen Eheschließung stirbt die Tochter. Eine Haushaltseinrichtung usw. war vom Vater noch nicht beschafft. Durch den Tod wird die Ehe aufgelöst, damit aber auch der Zweck, dem die Aussteuer dienen sollte: die Ermöglichung eines Hausstandes, hinfällig. Dennoch soll der junge Witwer — dieser würde hierfür als Erbe in Betracht kommen (vgl. § 1932: „Voraus", Fischer-Henle, Anm. 2 zu § 1932) — den Anspruch noch geltend machen können? Er kann vielleicht die Haushaltseinrichtung nunmehr garnicht oder nicht in dem Umfange — der Zeitpunkt der Eheschließung ist ja entscheidend! — die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen selbstverständlich auch nicht — auch hier Eheschließungszeitpunkt maßgebend! — gebrauchen; es würde dann eine entsprechende Geldleistung als angemessen zu erscheinen haben?

Bei diesen Erwägungen kommt man wieder auf den Frankeschen Vorschlag, den Aussteueranspruch nicht vom Zeitpunkt der Eheschließung, sondern vom Zeitpunkt des Beginns des ehelichen Haushalts abhängig zu machen — ein Vorschlag, den wir aber schon oben in Kap. 6 wegen der Unbestimmtheit des Momentes abgewiesen haben. Und das muß auch hier gelten: der feste Eheschließungszeitpunkt als Kardinalzeitpunkt für Umfang, Inhalt, Leistungsfähigkeit und Angemessenheit der Aussteuer erledigt die weitaus meisten Fälle in der einfachsten Weise. Mag auch im angeführten Falle den Pflichtigen es hart treffen, noch zu leisten wegen des Grundsatzes der Vererblichkeit des entstandenen Anspruchs, er muß in Kauf genommen werden, wird jedoch wohl äußerst selten eintreten. Von dem Grundsatz hier abzuweichen ist schon deswegen nicht ratsam, weil dann die Säumigkeit des Vaters nur nützlich sein und egoistisch-denkende Eltern bestärken könnte, ihre Leistung möglichst lange hinauszuschieben.[5])

Selbstverständlich müssen auch dann, wenn ein Hausstand durch den unmittelbaren Tod der Tochter nach Eheabschluß nicht begründet wurde, der Vater aber bereits seine Verpflichtung erfüllte, die angeschafften Sachen im Nachlaß der Tochter verbleiben; der Vater hat nicht ein Rückforderungsrecht etwa mit der Begründung, der mit seiner Leistung bezweckte Erfolg sei nicht eingetreten (§ 812, Abs. 1, S. 2, 2. Halbsatz). Der Anspruch war fällig und das gibt den Ausschlag.

Mit der Vererbung des Anspruchs geht seine höchstpersönliche Natur verloren. Der von den Erben geltend gemachte Anspruch

[5]) vgl. darüber auch Süßheim S. 395.

kann daher gepfändet, gegen ihn kann aufgerechnet werden; er bildet nunmehr ein reines Vermögensobjekt.[1])

Die Vererblichkeit des Anspruchs auf der Schuldnerseite wird besonders von Matthiaß (Bd. 2, S. 277) bestritten. Eine Begründung dafür gibt er nicht, würde eine solche wohl auch schwerlich finden, denn nach dem Grundsatz der Universalsukzession, nach dem mit dem Erbfall die Erbschaft als Ganzes, d. h. mit Aktiven und Passiven auf die Erben übergeht (§ 1922), muß mangels anderer gesetzlicher Vorschriften, wie jede andere Verbindlichkeit des Erblassers so auch seine Aussteuerverbindlichkeit sich vererben.[2]) Die irrige Identifizierung der Unübertragbarkeit eines Anspruchs mit seiner Unvererblichkeit kann bei Betrachtung der Schuldnerseite garnicht aufkommen; passive Vererblichkeit steht mit der Unübertragbarkeit des Anspruchs in gar keinem Zusammenhang: die Unübertragbarkeit bezieht sich stets nur auf die Gläubigerseite.

Auf die ganz merkwürdige Behauptung Opets (S. 154), daß „auf seiten des Aussteuerpflichtigen eine Vererbung der Verbindlichkeit nur stattfinde, wenn der Aussteueranspruch bereits bei Lebzeiten des parens rechtshängig geworden sei," mag mit einigen Worten noch eingegangen werden.

Wie der Verweis von S. 154, Anm. 50 auf die Ausführungen auf S. 151 bestätigt, scheint Opet zu dieser Behauptung durch die Worte des § 1620, Abs. 1, S. 2 veranlaßt worden zu sein: „die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater . . . gestorben ist." Sofern man nämlich eine subsidiäre Aussteuerpflicht der Mutter annimmt ohne Rücksicht, ob der Vater vor oder nach Eheschließung der Tochter gestorben ist, dann muß man allerdings zu der Ansicht Opets S. 151, c (beachte auch Anm. 42) gelangen, „daß das Vorhandensein leistungsfähiger Erben des Vaters die Haftung der Mutter an sich nicht berühre, diese höchstens bei noch zu Lebzeiten des Vaters eingetretener Rechtshängigkeit der Aussteuerschuld die Aussteuerbedürftigkeit einredeweise, mit dem Hinweis auf die Erben, bestreiten könne."

Die Worte von § 1620 können jedoch nur — wie schon oben in Kap. 4, II, 2, a dargetan — eine subsidiäre Pflicht der Mutter bei eingetretenem Tode des (an sich primär verpflichteten) Vaters vor Eheschluß der Tochter (Fälligkeit des Anspruchs) meinen. Starb der Vater nach Eheschluß, dann tritt die Mutter

---

[1]) Staudinger IV, § 1623, Anm. 2 a. E. und bes. das auch dort zitierte Urt. d. OLG Köln vom 9. 1. 1905 im „Recht" 1905, S. 226; Opet S. 154; Starke S. 81.

[2]) Opet-Blume, § 1623, Anm. 1.

nicht an seine Stelle, sondern würde nur eventuell als Erbin des Vaters gemäß ihrem Erbteil in Betracht kommen.[1])

Ob der Anspruch bei Lebzeiten des Erblassers rechtshängig war, darauf kommt garnichts an; die Hauptsache ist: ist er entstanden, liegt also eine rechtsgültige Ehe der Tochter vor. Dann und immer dann tritt bei nachfolgendem Tod des Erblassers, der seine Verbindlichkeit noch nicht erfüllte, Übergang dieser Schuld auf seine die Erbschaft annehmenden Erben nach erbrechtlichen Grundsätzen ein.

Kap. 14. In welche Gütermasse fällt der Anspruch und wer kann ihn gerichtlich geltend machen?

Es bedarf schließlich noch der Frage nach der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs. Nach unserem Thema könnte es scheinen, als sei nur die Tochter klageberechtigt und das wird auch von einigen Schriftstellern, so z. B. von Endemann (Bd. II, 2, S. 544), behauptet. Für die vor Eheschließung mögliche Feststellungsklage oder die Klage auf künftige Leistung ist dies richtig (vgl. Kap. 6). Der eigentliche „Anspruch" auf Aussteuer jedoch fällt stets nach Eheschließung (vgl. ebenfalls Kap. 6), er bildet kraft seines vermögensrechtlichen Inhalts (vgl. Kap. 3) einen Teil des Vermögens der Ehefrau und ist daher, je nach den verschiedenen Güterständen, in denen die Ehegatten leben können, verschieden sowohl hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gütermasse wie hinsichtlich der Person oder Personen, die ihn geltend machen können, zu beurteilen.

Zwei Fragen sind es, die mit einander eng verknüpft und bei Betrachtung der einzelnen Güterstände jedesmal erneut zu stellen sind: in welche Gütermasse fällt der Anspruch und wer kann ihn gerichtlich geltend machen?

Von vornherein ist zu bemerken, daß es sich nur um den Aussteueranspruch handelt; im Rahmen unserer Darstellung kann von der Frage, in welche Gütermassen die einzelnen Aussteuersachen fallen, abgesehen werden.

I. 1. Beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung — dem wichtigsten und auch, wie wir sehen werden, für die vertraglichen Güterstände vorbildlichen Falle — zählt der Aussteueranspruch, auch soweit er auf Leistung von Sachen geht, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt sind, zum eingebrachten

[1]) so auch Planck IV, § 1623, Anm. 2; Staudinger IV, § 1623, Anm. 2; Süßheim S. 395.

Gute der Frau.[1]) Daran ändert auch die Unübertragbarkeit des Anspruchs nichts.[2]) Rechte aber, die zum eingebrachten Gute gehören, kann nach § 1380 der Mann im eigenen Namen gerichtlich geltend machen.[3]) Dieses selbständige Klagerecht ist, wie auch die Mot. (IV, S. 281) aussprechen, Ausfluß — und zwar der weitaus wichtigste — seiner Verwaltungsbefugnis am eingebrachten Gute der Frau.[4])

Selbständiges Klagerecht bedeutet noch nicht selbständiges Verfügungsrecht über die Forderung der Frau: diese ist dem Manne ohne Zustimmung der Frau nach § 1375 ausdrücklich untersagt. Er kann also nicht die eingeklagte Leistung allein annehmen, allein darauf verzichten, allein darüber einen Vergleich schließen usw. Der Klagantrag muß daher auf Leistung an ihn selbst unter Zustimmung seiner Frau oder auf Leistung an die Frau allein oder endlich auf Leistung an ihn und seine Ehefrau gerichtet werden.[5])

Kann der Ehemann den Anspruch mit Zustimmung der Frau auch in deren Namen gerichtlich geltend machen? Das Gesetz schreibt darüber nichts vor. Die Frage dürfte aber mit Planck (Anm. 6 zu § 1380) zu bejahen sein. Alsdann finden die allgemeinen Grundsätze über die Prozeßführung eines Vertreters mit Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen Anwendung; das Urteil wirkt für und gegen die Frau, mittelbar auch für und gegen den Mann.

Auch die Frau kann ihren Anspruch auf Aussteuer gerichtlich geltend machen, bedarf aber nach § 1400, Abs. 2 der Zustimmung des Mannes.[6]) Ohne solche Zustimmung würde ihr zwar nicht die Prozeßfähigkeit, wohl aber die Aktivlegitimation fehlen und die Klage wäre aus diesem Grunde schon abzuweisen.[7]) Auch hinsichtlich der Verfügung über das eingebrachte Gut ist die Frau gemäß § 1395 an die Einwilligung ihres Ehemanns gebunden[8])

---

[1]) Irrig ist die Meinung Opet-Blume's, § 1620, Anm. 5, e: daß zum eingebrachten Gute nicht der sich auf ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte „Gegenstände"(?) beziehende „Anspruch" gehöre. Opet-Blume verwechselt hier die Aussteuersachen (§ 1366) mit dem Aussteueranspruch. Die Sachen selbst sind Vorbehaltsgut, nicht aber der Anspruch auf ihre Gewährung!

[2]) Fischer-Henle, § 1663, Anm. 1; Planck IV, § 1363, Anm. 4; Crome, System, Bd. 4, S. 487, Anm. 53: „Die ‚Einforderbarkeit'(?) durch den Ehemann der Tochter berührt dies (die Unübertragbarkeit) nicht."

[3]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 7, c, α; Crome, System, Bd. 4, S. 485/486, Anm. 39; Dernburg S. 263, Anm. 9.

[4]) vgl. auch Ullmann S. 64.

[5]) Hallbauer S. 135; Planck IV, § 1380, Anm. 5.

[6]) Hallbauer, a. a. O.; Crome, System, Bd. 4, S. 485/486, Anm. 39.

[7]) Hallbauer, a. a. O.; Staudinger IV, § 1400, Anm. 3.

[8]) Staudinger IV, § 1395, Anm. 1 und 2.

und es gilt auch hier entsprechend das hinsichtlich der Verfügungsbeschränkung des Mannes Gesagte.

Schließlich können Mann und Frau auch gleichzeitig (und zwar als Streitgenossen im Sinne von § 62 ZPO) klagen und diese Art der gerichtlichen Geltendmachung ist wohl als die zweckmäßigste zu bezeichnen, da ein eventuell der Frau gegenüber vorgebrachter Einwand, sie sei zum Prozeß nicht aktiv legitimiert, d. h. sie klage ohne Zustimmung ihres Ehemanns, sofort beseitigt wird (vgl. Urt. d. OLG Köln vom 23. Dezember 1901 in Rspr. d. OLG, Bd. 4, S. 107).

2. Im Falle der Gütertrennung, wo beide Vermögensmassen der Eheleute ganz unabhängig von einander bleiben, bleibt auch der Aussteueranspruch im selbständigen Vermögen der Frau, kann also von ihr allein geltend gemacht werden. Der Ehemann wäre zur Geltendmachung nur als ihr Prozeßbevollmächtigter befugt.[1])

Ist die Frau etwa noch minderjährig, so wird, da ihr gesetzlicher Vertreter zugleich der in Anspruch Genommene ist, für sie ein Pfleger nach § 1909 zu bestellen sein.[2])

II. Für die übrigen Güterrechtssysteme ist die Unübertragbarkeit des Aussteueranspruchs (§ 1623) bedeutungsvoll!

1. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft fällt daher der Anspruch nicht — wie z. B. Zimmermann S. 24 behauptet — unter das eingebrachte Gut, sondern unter das Sondergut der Ehefrau (§ 1439, S. 1).[3]) Seine klagemäßige Verfolgung aber erfolgt — da nach § 1439, S. 2 die für das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 1524 entsprechende Anwendung finden, der damit anwendbare § 1525, Abs. 2 aber wieder die entsprechende Anwendung der Vorschriften von §§ 1373 bis 1383 und 1390 bis 1417 (insbes. also auch die von § 1380 und § 1400, Abs. 2) für zulässig erklärt — genau so wie unter I, 1.

2. Bei Errungenschaftsgemeinschaft gehört der Anspruch nach § 1522 zum eingebrachten Gute der Frau. Auch hier kommen die Vorschriften von §§ 1373 bis 1383, 1390 bis 1417, die der Abs. 2 von § 1525 heranzieht, zur entsprechenden Anwendung, auch hier gilt also die Vorschrift von § 1380 und § 1400, Abs. 2.[4])

---

[1]) Planck IV, § 1620, Anm. 13; Staudinger IV, § 1620, Anm. 7, c, δ.

[2]) Opet-Blume, § 1620, Anm. 5, e; Staudinger IV, § 1620, Anm. 7, a.

[3]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 7, c, β; Planck IV, § 1620, Anm. 13.

[4]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 7, c, γ.

3. Dasselbe ist endlich bei der Fahrnisgemeinschaft zu sagen (§§ 1552, 1550, Abs. 2, 1380, 1400, Abs. 2).[1])

III. Der Anspruch der Tochter auf Aussteuer kann aber auch bei allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft ausdrücklich für ihr Vorbehaltsgut erklärt werden (§§ 1440, Abs. 2, 1526, Abs. 1 und 1549). Da nach § 1441 dann die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden,[2]) gilt hier das unter I, 2 Gesagte.

---

[1]) Staudinger IV, a. a. O.
[2]) Staudinger IV, § 1620, Anm. 7, c, δ; Planck IV, § 1620, Anm. 13 a. E.